

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 258

41. Jahrgang

15. August 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
98/C 258/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. Mai 1998 in der Rechtssache C-350/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs): Clean Car Autoservice GmbH gegen Landeshauptmann von Wien (Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Nationale Regelung, nach der juristische Personen verpflichtet sind, einen Geschäftsführer zu bestellen, der im Inland wohnt — Mittelbare Diskriminierung) . .	1
98/C 258/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 7. Mai 1998 in der Rechtssache C-390/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel): Lease Plan Luxembourg SA gegen Belgische Staat (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Kraftfahrzeugleasing — Feste Niederlassung — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Grundsatz der Nichtdiskriminierung)	1
98/C 258/03	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache C-368/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/57/EG)	2
98/C 258/04	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 28. Mai 1998 in der Rechtssache C-62/97 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Maria Lidia Lozano Palacios (Rechtsmittel — Beamte — Ehemaliger abgeordneter nationaler Sachverständiger — Einrichtungsbeihilfe)	2
98/C 258/05	Urteil des Gerichtshofes vom 9. Juni 1998 in den verbundenen Rechtssachen C-129/97 und C-130/97 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal de grande instance Dijon): Strafverfahren gegen Yvon Chiciak und Fromagerie Chiciak sowie Jean-Pierre Fol, Beteiligte: Syndicat de défense de l'Époisses u. a. (Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Ausschließliche Zuständigkeit der Kommission — Umfang des Schutzes von Bezeichnungen, die aus mehreren Begriffen bestehen)	3

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 258/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. Juni 1998 in den verbundenen Rechtssachen C-232/95 und C-233/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (Vertragsverletzung — Richtlinie 76/464/EWG — Wasserverschmutzung — Nichtumsetzung)	3
98/C 258/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-283/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Freiburg): Karlheinz Fischer gegen Finanzamt Donaueschingen (Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Anwendung auf die Veranstaltung unerlaubter Glücksspiele — Ermittlung der Besteuerungsgrundlage)	4
98/C 258/08	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-206/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 76/464/EWG)	5
98/C 258/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-275/96 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Kammarrätt Sundsvall): Anne Kuusi-järvi gegen Riksförsäkringsverket (Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Persönlicher Geltungsbereich — Erziehungsgeld — Fortbestehen des Leistungsanspruchs nach Umzug in einen anderen Mitgliedstaat)	5
98/C 258/10	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-297/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Social Security Commissioner): Vera A. Partridge gegen Adjudication Officer (Soziale Sicherheit — Beitragsunabhängige Sonderleistungen — Artikel 4 Absatz 2a, Artikel 5, Artikel 10a und Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Pflegegeld für Behinderte — Mangelnde Exportierbarkeit)	6
98/C 258/11	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-361/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln): Société générale des grandes sources d'eaux minérales françaises gegen Bundesamt für Finanzen (Mehrwertsteuer — Auslegung von Artikel 3 Buchstabe a) der Achten Richtlinie 79/1072/EWG — Verpflichtung eines nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen, seinem Antrag auf Erstattung der Steuer die Originale der Rechnungen oder der Einfuhrdokumente beizufügen — Zulässigkeit der Vorlage einer Zweitschrift, wenn das Abhandenkommen des Originals vom Steuerpflichtigen nicht zu vertreten ist)	6
98/C 258/12	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-41/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Antwerpen): Belgische Staat gegen Foodic BV (in Konkurs) und Peter Nyssen, Internationaal Expeditiebedrijf Verhaert NV, A. Maas & Co. NV und Jozef Picavet (Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 — Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse — Bezeichnung des Kashkaval-Käses — Bescheinigung IMA 1, die von der zuständigen Behörde nicht gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 ausgestellt wurde)	7
98/C 258/13	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. Juni 1998 in den verbundenen Rechtssachen C-176/97 und C-177/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien und Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt — Seeschiffahrtsabkommen mit einem Drittland — Ladungsanteilvereinbarung)	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 258/14	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 11. Juni 1998 in der Rechtssache C-291/97 P: H gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamte — Invaliditätsverfahren — Tatsachenwürdigung)	8
98/C 258/15	Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1998 in der Rechtssache C-53/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Amsterdam): Hermès International gegen FHT Marketing Choice BV (Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation — TRIPS — Artikel 177 EG-Vertrag — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Artikel 50 des TRIPS — Einstweilige Maßnahmen)	9
98/C 258/16	Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1998 in der Rechtssache C-162/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): A. Racke GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Mainz (Kooperationsabkommen EWG/Jugoslawien — Aussetzung der Handelszustände — Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge — Clausula rebus sic stantibus)	9
98/C 258/17	Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1998 in der Rechtssache C-226/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Maastricht): Strafverfahren gegen Johannes Martinus Lemmens (Richtlinie 83/189/EWG — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Unmittelbare Wirkung der Richtlinie)	10
98/C 258/18	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 17. Juni 1998 in der Rechtssache C-243/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Labour Court): Kathleen Hill, Ann Stapleton gegen The Revenue Commissioners, Department of Finance (Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Beamte — Arbeitsplatzteilungsregelung — Aufstieg, der sich nach dem Kriterium der tatsächlichen Arbeitszeit richtet — Mittlere Diskriminierung)	10
98/C 258/19	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 17. Juni 1998 in der Rechtssache C-68/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Trento): Grundig Italiana SpA gegen Ministero delle Finanze (Nationale Abgabe auf audiovisuelle und photooptische Erzeugnisse — Inländische Abgabe — Etwaige Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht)	11
98/C 258/20	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 17. Juni 1998 in der Rechtssache C-321/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtspräsidenten): Wilhelm Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg — Der Landrat, beteiligt: Der Vertreter des öffentlichen Interesses, Kiel (Umwelt — Zugang zu Informationen — Richtlinie 90/313/EWG — Verwaltungstechnische Maßnahme zum Umweltschutz — Vorverfahren)	11
98/C 258/21	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 17. Juni 1998 in der Rechtssache C-214/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/440/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	11
98/C 258/22	Rechtssache C-152/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 17. April 1998	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 258/23	Rechtssache C-154/98 P: Rechtsmittel der Firma Guérin Automobiles EURL gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) in der Rechtssache T-276/97, Firma Guérin Automobiles EURL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 17. April 1998	13
98/C 258/24	Rechtssache C-155/98 P: Rechtsmittel von Spyridoula Alexopoulou gegen den Beschluß der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1998 in der Rechtssache T-195/96, Spyridoula Alexopoulou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 21. April 1998	13
98/C 258/25	Rechtssache C-157/98: Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. April 1998	14
98/C 258/26	Rechtssache C-163/98 P: Rechtsmittel von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache T-42/96, Eyckeler & Malt AG, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 24. April 1998	14
98/C 258/27	Rechtssache C-170/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Mai 1998	15
98/C 258/28	Rechtssache C-171/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Mai 1998	16
98/C 258/29	Rechtssache C-174/98 P: Rechtsmittel des Königreichs der Niederlande gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96, G. van der Wal, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 11. Mai 1998	17
98/C 258/30	Rechtssache C-187/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 18. Mai 1998	18
98/C 258/31	Rechtssache C-189/98 P: Rechtsmittel des G. van der Wal gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96, G. van der Wal, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 19. Mai 1998 ..	18
98/C 258/32	Rechtssache C-191/98 P: Rechtsmittel des Georges Tzoano gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-74/96, Georges Tzoano gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 19. Mai 1998	19
98/C 258/33	Rechtssache C-200/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Regeringsrátt vom 29. April 1998 in der Rechtssache: X AB und Y AB gegen Ríksskatteverk	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 258/34	Rechtssache C-201/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 25. Mai 1998	20
98/C 258/35	Rechtssache C-202/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 25. Mai 1998	22
98/C 258/36	Rechtssache C-206/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 2. Juni 1998	23
98/C 258/37	Rechtssache C-211/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 31. März 1998 in der Rechtssache Ramazan Örs gegen Bundesknappschaft	24
98/C 258/38	Rechtssache C-213/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 9. Juni 1998	24
98/C 258/39	Rechtssache C-214/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 10. Juni 1998	24
98/C 258/40	Rechtssache C-216/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 11. Juni 1998	25
98/C 258/41	Rechtssache C-217/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. April 1998 in der Rechtssache Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen LFZ Nordfleisch AG	26
98/C 258/42	Rechtssache C-218/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Conseil de Prud'hommes du Havre vom 24. April 1998 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Oumar Dabo Abdoulaye und 243 andere gegen SA Renault	26
98/C 258/43	Rechtssache C-219/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des House of Lords vom 20. Mai 1998 in dem Rechtsstreit Regina gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte S. P. Anastasiou (Pissouri) Ltd u. a., Streithelfer: Cypfruvex (UK) Ltd und Cypfruvex Fruit and Vegetable (Cypfruvex) Enterprises Ltd	27
98/C 258/44	Rechtssache C-220/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Köln vom 15. Mai 1998 in der Rechtssache Estée Lauder Cosmetics GmbH & Co oHG gegen Firma Lancaster Group GmbH	27
98/C 258/45	Rechtssache C-222/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Kantongerecht Groningen vom 20. Mai 1998 in dem Rechtsstreit Hendrik van der Woude gegen Stichting Beatrixoord	28
98/C 258/46	Rechtssache C-223/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Kammarrätt Stockholm vom 16. Juni 1998 in dem bei ihm anhängigen Verfahren aufgrund der Klage der Adidas AG	28

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
98/C 258/47	Rechtssache C-224/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Lüttich (Siebte Kammer) vom 17. Juni 1998 in dem Rechtsstreit Marie-Nathalie D'Hoop gegen Office national de l'emploi	28
98/C 258/48	Rechtssache C-225/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 22. Juni 1998	28
98/C 258/49	Rechtssache C-229/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel (Sechste Kammer für Steuersachen) vom 12. Juni 1998 in dem Rechtsstreit Georges Vander Zwalmen und Elisabeth Massart gegen Belgischer Staat	29
98/C 258/50	Rechtssache C-238/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal administratif Chalons en Champagne (1. Kammer) vom 23. Juni 1998 in dem Rechtsstreit Hugo Fernando Hocsman gegen Ministre de l'emploi et de la solidarité	30
GERICHT ERSTER INSTANZ		
98/C 258/51	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 1998 in den verbundenen Rechtssachen T-371/94 und T-394/94: British Airways plc u. a. und British Midland Airways Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfe — Luftverkehr — Fluggesellschaft in Finanzkrise — Genehmigung einer Kapitalerhöhung)	30
98/C 258/52	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Juli 1998 in den verbundenen Rechtssachen T-238/95, T-239/95, T-240/95, T-241/95 und T-242/95, Francesco Mongelli u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Versorgung — Berichtigungskoeffizient — Bestimmung — Wechselkurs)	31
98/C 258/53	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 10. Juni 1998 in der Rechtssache T-116/95, Cementir — Cementerie del Tirreno SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Unzulässigkeit — Bestätigende Maßnahme — Rechtshängigkeit) ...	31
98/C 258/54	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Juli 1998 in den verbundenen Rechtssachen T-116/96, T-212/96 und T-215/96, Italo Telchini u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Versorgung — Berichtigungskoeffizient — Bestimmung — Wechselkurs — Rückwirkende Anpassung)	32
98/C 258/55	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 1998 in der Rechtssache T-135/96: Union européenne de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises (UEAPME) gegen Rat der Europäischen Union (Abkommen über die Sozialpolitik — Nichtigerklärung einer Richtlinie — Zulässigkeit — Stellung der Sozialpartner im Verfahren zum Erlaß einer Richtlinie — Repräsentativität der Sozialpartner)	32
98/C 258/56	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 1998 in der Rechtssache T-149/95 (92): Établissements J. Richard Ducros gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kostenfestsetzung)	33

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 258/57	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 1998 in den verbundenen Rechts- sachen T-20/97, T-61/97 und T-76/97, Sofivo SAS u. a. gegen Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Rindfleisch — Interventionsmechanismen — Frühvermarktungsprämie für Kälber — Durchschnittliches Schlachtkörpergewicht — Festsetzungskriterien — Nichtigkeits- klage — Unzulässigkeit)	33
98/C 258/58	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 1998 in der Rechtssache T-24/97, Coopérative des éleveurs de la Vendée, de l'Anjou et du Poitou (CEVAP) und Coopé- rative agricole d'éleveurs de veaux du Bocage (CEVB) gegen Rat der Europäischen Union (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Rindfleisch — Inter- ventionsmechanismen — Frühvermarktungsprämie für Kälber — Durchschnittliches Schlachtkörpergewicht — Festsetzungskriterien — Nichtigkeitsklage — Unzulässig- keit)	33
98/C 258/59	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 30. Juni 1998 in der Rechtssache T-73/97: British Shoe Corporation Footwear Supplies Ltd u. a. gegen Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften (Dumping — Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien — Verordnung der Kommis- sion zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls — Nichtigkeitsklage — Spä- terer Erlaß einer Verordnung über die Einführung eines endgültigen Antidumping- zolls — Erledigung der Hauptsache)	34
98/C 258/60	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 8. Juni 1998 in der Rechtssache T-148/97, David T. Keeling gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Beschluß des Präsidenten des Amtes über die Organisation der Beschwerdekammern — Nichtigkeitsklage — Artikel 173 EG-Vertrag — Unzulässig- keit)	34
98/C 258/61	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 1998 in der Rechtssache T-185/97: Philippe Godts gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bediensteter auf Zeit — Vertrag mit begrenzter Dauer — Verlängerungsmöglichkeit — Tatsächli- che Verlängerung — Nichtigkeitsklage — Offensichtliche Unzulässigkeit)	35
98/C 258/62	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 2. Juli 1998 in der Rechtssache T-236/97: Gio- vanni Ouzounoff Popoff gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Überweisung eines Teils der Dienstbezüge in der Währung eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem das Gemeinschaftsorgan seinen Sitz hat)	35
98/C 258/63	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 16. Juni 1998 in der Rechtssache T-238/97: Comunidad Autónoma de Cantabria gegen Rat der Europäischen Union (Staatliche Beihilfen — Schiffbau — Verordnung zur Einführung einer abweichenden Regelung — Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden — Klage einer Regionalen Körper- schaft — Zulässigkeit)	35
98/C 258/64	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 26. Juni 1998 in der Rechtssache T-262/97 R: Anthony Goldstein gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Vorläufiger Rechtsschutz — Unzulässigkeit)	36

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 258/65	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 25. Mai 1998 in der Rechtssache T-267/97, Broome & Wellington Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens — Unzulässigkeit)	36
98/C 258/66	Rechtssache T-92/98: Klage der Interporc Im- und Export GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Juni 1998	36
98/C 258/67	Rechtssache T-95/98: Klage des Christos Gogos gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juni 1998	37
98/C 258/68	Rechtssache T-96/98: Klage des Europäischen Büros der Verbraucherverbände (BEUC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juni 1998	38
98/C 258/69	Rechtssache T-97/98: Klage des Maurizio Gastaldello gegen den Ausschuß der Regionen, eingereicht am 30. Juni 1998	38
98/C 258/70	Rechtssache T-98/98: Klage der Tania Trigari-Venturin gegen das Übersetzungszentrum der Einrichtungen der Europäischen Union, eingereicht am 30. Juni 1998	39
98/C 258/71	Streichung der Rechtssache T-229/95	39
98/C 258/72	Streichung der Rechtssache T-128/97	39
98/C 258/73	Streichung der Rechtssache T-271/97	40
98/C 258/74	Streichung der Rechtssache T-284/97	40

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. Mai 1998

in der Rechtssache C-350/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs): Clean Car Autoservice GmbH gegen Landeshauptmann von Wien ⁽¹⁾

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Nationale Regelung, nach der juristische Personen verpflichtet sind, einen Geschäftsführer zu bestellen, der im Inland wohnt — Mittelbare Diskriminierung)

(98/C 258/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-350/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Clean Car Autoservice GmbH gegen Landeshauptmann von Wien vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 48 EG-Vertrag und der Artikel 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABL. L 257 vom 19.10.1968, S. 2) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter), G. F. Mancini, J. L. Murray und G. Hirsch — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsräten — am 7. Mai 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Auf den in Artikel 48 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer kann sich auch ein Arbeitgeber berufen, der im Mitgliedstaat seiner Niederlassung Angehörige eines anderen Mitgliedstaats als Arbeitnehmer beschäftigen will.

2. Es verstößt gegen Artikel 48 EG-Vertrag, wenn ein Mitgliedstaat dem Inhaber eines Gewerbes, das dieser im Gebiet dieses Staates ausübt, verbietet, eine Person als Geschäftsführer zu bestellen, die in diesem Staat keinen Wohnsitz hat.

⁽¹⁾ ABL. C 388 vom 21.12.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. Mai 1998

in der Rechtssache C-390/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel): Lease Plan Luxembourg SA gegen Belgische Staat ⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Kraftfahrzeugleasing — Feste Niederlassung — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige — Grundsatz der Nichtdiskriminierung)

(98/C 258/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-390/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Lease Plan Luxembourg SA gegen Belgische Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 9 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem:

einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1) sowie der Artikel 6 und 59 EG-Vertrag hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatte), D. A. O. Edward und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsleiterin — am 7. Mai 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff „feste Niederlassung“ in Artikel 9 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist so auszulegen, daß ein Unternehmen aus einem Mitgliedstaat, das eine Reihe von Fahrzeugen an Kunden vermietet oder leaset, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, nicht allein schon aufgrund dieser Vermietung über eine feste Niederlassung in diesem anderen Mitgliedstaat verfügt.
2. Artikel 59 EG-Vertrag steht einer nationalen Regelung entgegen, wonach nicht in einem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die gemäß der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige eine Mehrwertsteuererstattung beantragen, Zinsen erst vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieses Mitgliedstaats an und zu einem niedrigeren Satz als dem gewährt werden, der für Zinsen gilt, die in diesem Staat ansässige Steuerpflichtige nach Ablauf der gesetzlichen Erstattungsfrist ohne weiteres erhalten.

(¹) ABl. C 40 vom 8.2.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. Mai 1998

in der Rechtssache C-368/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinie 94/57/EG)

(98/C 258/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-368/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Berend Jan Drij-

ber) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: Annie Snoecx), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20) nachzukommen, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatte) sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 14. Mai 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden verstoßen, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 370 vom 6.12.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 28. Mai 1998

in der Rechtssache C-62/97 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Maria Lidia Lozano Palacios (¹)

(Rechtsmittel — Beamte — Ehemaliger abgeordneter nationaler Sachverständiger — Einrichtungsbeihilfe)

(98/C 258/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-62/97 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Julian Currall, Beistand: Rechtsanwalt Denis Waelbroeck), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-33/95 (Lozano Palacios/Kommission, Slg. ÖD 1996, II-1535) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Maria

Lidia Lozano Palacios, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und K. M. Ioannou (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Tesaurio; Kanzler: R. Grass — am 28. Mai 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 108 vom 5.4.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. Juni 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-129/97 und C-130/97 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal de grande instance Dijon); Strafverfahren gegen Yvon Chiciak und Fromagerie Chiciak sowie Jean-Pierre Fol, Beteiligte: Syndicat de défense de l'Époisses u. a. (¹)

(Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Ausschließliche Zuständigkeit der Kommission — Umfang des Schutzes von Bezeichnungen, die aus mehreren Begriffen bestehen)

(98/C 258/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-129/97 und C-130/97 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de grande instance Dijon (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Yvon Chiciak und Fromagerie Chiciak (C-129/97) sowie Jean-Pierre Fol (C-130/97), Beteiligte: Syndicat de défense de l'Époisses (C-129/97 und C-130/97), Institut national des appellations d'origine contrôlées (INAO) (C-129/97 und C-130/97), Association nationale d'appellation d'origine laitière française (ANAOF) (C-129/97 und C-130/97), Laiterie de la Côte SARL u. a. (C-130/97), vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1) und der Verordnung

(EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter), H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 9. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ist dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat nach ihrem Inkrafttreten eine Ursprungsbezeichnung, deren Eintragung er gemäß Artikel 17 beantragt hat, nicht durch den Erlass nationaler Rechtsvorschriften ändern und auf nationaler Ebene schützen kann.*
2. *Bei einer „zusammengesetzten“ Ursprungsbezeichnung bedeutet der Umstand, daß es zu ihr keinen Hinweis in Form einer Fußnote im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gibt, wonach für einen der Bestandteile dieser Bezeichnung keine Eintragung beantragt ist, nicht zwangsläufig, daß alle ihre Bestandteile geschützt sind.*

(¹) ABl. C 142 vom 10.5.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. Juni 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-232/95 und C-233/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (¹)

(Vertragsverletzung — Richtlinie 76/464/EWG — Wasserverschmutzung — Nichtumsetzung)

(98/C 258/06)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-232/95 und C-233/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Bevollmächtigte: Maria Condou-Durande) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigte: Panagiotis Mylonopoulos und Evi Skandalou), wegen Feststellung, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23), insbesondere aus deren Artikeln 2 (Rechtssache C-232/95) und 7 (Rechtssachen C-232/95 und C-233/95), verstoßen hat, daß sie keine Qualitätsziele und die Fristen für die Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG umfassende Programme zur Verringerung der Verschmutzung des Vegoritis-Sees und des Flusses Soulos (Rechtssache C-232/95) sowie des Pagasäischen Golfes (Rechtssache C-233/95) durch die gefährlichen Stoffe aus der Liste II der Richtlinie aufgestellt und die möglicherweise Stoffe aus der Liste II enthaltenden Ableitungen in den Vegoritis-See und den Soulos (Rechtssache C-232/95) sowie den Pagasäischen Golf (Rechtssache C-233/95) nicht von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht hat, in der die Emissionsnormen festgesetzt sind, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter G. F. Mancini und G. Hirsch (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Griechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, insbesondere aus deren Artikel 7, verstoßen, daß sie keine Qualitätsziele und die Fristen für die Durchführung der Richtlinie 76/464 umfassende Programme zur Verringerung der Verschmutzung des Wassers des Vegoritis-Sees und des in diesen mündenden Soulos sowie des Pagasäischen Golfes durch die gefährlichen Stoffe aus der Liste II dieser Richtlinie aufgestellt hat.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 248 vom 23.9.1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. Juni 1998

in der Rechtssache C-283/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Freiburg): Karlheinz Fischer gegen Finanzamt Donaueschingen ⁽¹⁾

(Steuerrecht — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Anwendung auf die Veranstaltung unerlaubter Glücksspiele — Ermittlung der Besteuerungsgrundlage)

(98/C 258/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-283/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Finanzgericht Baden-Württemberg, Freiburg, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Karlheinz Fischer gegen Finanzamt Donaueschingen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter G. F. Mancini (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray und G. Hirsch — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels — hier: des Roulettespiels — fällt in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. Artikel 13 Teil B Buchstabe f) dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat diese Tätigkeit nicht der Mehrwertsteuer unterwerfen darf, wenn die Veranstaltung eines solchen Glücksspiels durch eine zugelassene öffentliche Spielbank steuerfrei ist.

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 14.10.1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. Juni 1998

in der Rechtssache C-206/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 76/464/EWG)

(98/C 258/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-206/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Richard Wainwright und Jean-Francis Pasquier) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: Nicolas Schmit), wegen Feststellung, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es unter Verstoß gegen Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23) die Programme zur Verringerung der Verschmutzung einschließlich der Qualitätsziele für die Gewässer nicht erlassen oder diese Programme und die Ergebnisse ihrer Durchführung der Kommission nicht in zusammenfassenden Übersichten mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen, G. F. Mancini, J. L. Murray und G. Hirsch (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Tesauo; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft verstoßen, daß es die Programme zur Verringerung der Verschmutzung für 99 Stoffe aus der Liste I des Anhangs dieser Richtlinie, die nach dem ersten Gedankenstrich der Liste II als Stoffe aus der letztgenannten Liste zu behandeln sind, nicht erlassen hat.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 14.9.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 11. Juni 1998

in der Rechtssache C-275/96 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Kammarrätt Sundsvall): Anne Kuusijärvi gegen Riksförsäkringsverket ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Persönlicher Geltungsbereich — Erziehungsgeld — Fortbestehen des Leistungsanspruchs nach Umzug in einen anderen Mitgliedstaat)

(98/C 258/09)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-275/96, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Kammarrätt Sundsvall (Schweden) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Anne Kuusijärvi gegen Riksförsäkringsverket vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung mehrerer Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230 vom 22.8.1983, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2195/91 des Rates vom 25. Juni 1991 (ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 2), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter), G. F. Mancini, J. L. Murray und G. Hirsch — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung ist auf eine Person anwendbar, die zunächst in einem Mitgliedstaat erwerbstätig war und sich später bei Inkrafttreten der genannten Verordnung in diesem Staat als Arbeitslose dort aufhielt und daher nach dem System der sozialen Sicherheit dieses Staates Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezog.

2. *Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2195/91 des Rates vom 25. Juni 1991 in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingefügte Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) steht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegen, nach denen eine Person, die jede Berufstätigkeit im Gebiet dieses Staates aufgegeben hat, nur dann weiterhin unter die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats fallen kann, wenn sie auch ferner dort wohnt.*
3. *Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 steht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegen, nach denen eine Person, die jede Berufstätigkeit im Gebiet dieses Staates aufgegeben hat, den Anspruch auf die weitere Gewährung von nach diesen Rechtsvorschriften gewährten Familienleistungen verliert, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen ist, in dem sie mit ihren Familienangehörigen wohnt.*

(¹) ABl. C 294 vom 5.10.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 11. Juni 1998

in der Rechtssache C-297/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Social Security Commissioner): Vera A. Partridge gegen Adjudication Officer (¹)

(Soziale Sicherheit — Beitragsunabhängige Sonderleistungen — Artikel 4 Absatz 2a, Artikel 10a und Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Pflegegeld für Behinderte — Mangelnde Exportierbarkeit)

(98/C 258/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-297/96, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Social Security Commissioner (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Vera A. Partridge gegen Adjudication Officer vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230 vom 22.8.1983, S. 6) geänderten und

aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992 (ABl. L 136 vom 19.5.1992, S. 1), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatte) und J.-P. Puissechot — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992, in Verbindung mit Anhang IIa ist dahin auszulegen, daß die Attendance allowance in seinen Geltungsbereich fällt und folglich eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung darstellt, so daß auf den Fall einer Person, die — wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens — nach dem 1. Juni 1992, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung erfüllt, ausschließlich die durch diesen Artikel 10a geschaffene Koordinierungsregelung anzuwenden ist.

(¹) ABl. C 318 vom 26.10.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. Juni 1998

in der Rechtssache C-361/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln): Société générale des grandes sources d'eaux minérales françaises gegen Bundesamt für Finanzen (¹)

(Mehrwertsteuer — Auslegung von Artikel 3 Buchstabe a) der Achten Richtlinie 79/1072/EWG — Verpflichtung eines nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen, seinem Antrag auf Erstattung der Steuer die Originale der Rechnungen oder der Einfuhrdokumente beizufügen — Zulässigkeit der Vorlage einer Zweitschrift, wenn das Abhandkommen des Originals vom Steuerpflichtigen nicht zu vertreten ist)

(98/C 258/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-361/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Finanzgericht Köln

in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Société générale des grandes sources d'eaux minérales françaises gegen Bundesamt für Finanzen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 Buchstabe a) der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331 vom 27.12.1979, S. 11) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), D. A. O. Edward und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 3 Buchstabe a) der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige ist dahin auszulegen, daß er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem innerstaatlichen Recht die Möglichkeit vorzusehen, daß ein nicht im Inland ansässiger Steuerpflichtiger bei von ihm nicht zu vertretendem Abhandenkommen einer Rechnung oder eines Einfuhrdokuments den Nachweis seines Erstattungsanspruchs durch Vorlage einer Zweitschrift der Rechnung oder des fraglichen Einfuhrdokuments führt, wenn der dem Erstattungsantrag zugrunde liegende Vorgang stattgefunden hat und keine Gefahr besteht, daß weitere Erstattungsanträge gestellt werden.
2. Hat ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger die Möglichkeit, bei von ihm nicht zu vertretendem Abhandenkommen der ihm zugegangenen Originalrechnung den Nachweis seines Anspruchs auf Erstattung der Umsatzsteuer durch Vorlage einer Zweitschrift oder einer Abklirung der Rechnung zu führen, so folgt aus dem Diskriminierungsverbot des Artikels 6 des Vertrages, auf das in der fünften Begründungserwägung der Achten Richtlinie hingewiesen wird, daß diese Möglichkeit auch einem nicht in diesem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen einzuräumen ist, wenn der dem Erstattungsantrag zugrunde liegende Vorgang stattgefunden hat und keine Gefahr besteht, daß weitere Erstattungsanträge gestellt werden.

(¹) ABl. C 9 vom 11.1.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 11. Juni 1998

in der Rechtssache C-41/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Antwerpen): Belgische Staat gegen Foodic BV (in Konkurs) und Peter Nyssen, Internationaal Expeditiebedrijf Verhaert NV, A. Maas & Co. NV und Jozef Picavet (¹)

(Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 — Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse — Bezeichnung des Kashkaval-Käses — Bescheinigung IMA 1, die von der zuständigen Behörde nicht gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 ausgestellt wurde)

(98/C 258/12)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-41/97, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Hof van Beroep Antwerpen (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Belgische Staat gegen Foodic BV (in Konkurs) und Peter Nyssen, Internationaal Expeditiebedrijf Verhaert NV, A. Maas & Co. NV und Jozef Picavet vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse (ABl. L 196 vom 5.7.1982, S. 1) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Bei Kashkaval-Käse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse handelt es sich um Käse, der ausschließlich aus Schafmilch hergestellt worden ist.
2. Eine Bescheinigung IMA 1, die entgegen den Hinweisen in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 ausgefüllt wurde, genügt nicht den Anforderungen dieser Verordnung, so daß die mit einer solchen Bescheinigung eingeführten Erzeugnisse nicht in den

Genuß der in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelung kommen können.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 22.3.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. Juni 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-176/97 und C-177/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien und Großherzogtum Luxemburg ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung — Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 — Freier Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt — Seeschiffahrtsabkommen mit einem Drittland — Ladungsanteilvereinbarung)

(98/C 258/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-176/97 und C-177/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Frank Benyon) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Jan Devadder) und Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: Nicolas Schmit), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien (Rechtssache C-176/97) und das Großherzogtum Luxemburg (Rechtssache C-177/97) durch die Aufnahme von Ladungsanteilvereinbarungen in das von Belgien in seinem Namen und im Namen des Großherzogtums Luxemburg genehmigte und nach dem 1. Januar 1987 in Kraft getretene Schifffahrtsabkommen zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Malaysia und deren Beibehaltung gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1) verstoßen haben, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg haben durch die Aufnahme von Ladungsanteilvereinbarungen in das von Belgien in seinem Namen und im Namen des Großherzogtums Luxemburg genehmigte und nach dem 1. Januar 1987 in Kraft getretene Schifffahrtsabkommen zwischen der

Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Malaysia und deren Beibehaltung gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern verstoßen.

2. Das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg tragen die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 28.6.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. Juni 1998

in der Rechtssache C-291/97 P: H gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Beamte — Invaliditätsverfahren — Tatsachenwürdigung)

(98/C 258/14)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-291/97 P, H, ehemalige Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, vertreten durch Rechtsanwalt Vincent Lurquin, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 3. Juni 1997 in der Rechtssache T-196/95 (H/Kommission, Slg. ÖD 1997, II-403) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigte: Ana Maria Alves Vieira), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida, J.-P. Puissochet und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 11. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 27.9.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 16. Juni 1998

in der Rechtssache C-53/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Amsterdam): Hermès International gegen FHT Marketing Choice BV ⁽¹⁾

(Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation — TRIPS — Artikel 177 EG-Vertrag — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Artikel 50 des TRIPS — Einstweilige Maßnahmen)

(98/C 258/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-53/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Arrondissementsrechtbank Amsterdam in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Hermès International (Kommanditgesellschaft auf Aktien) gegen FHT Marketing Choice BV vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 50 Absatz 6 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums im Anhang 1 C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das im Namen der Gemeinschaft hinsichtlich der in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche durch den Beschluß 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1) genehmigt worden ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissochet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: G. Tesauero; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 16. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Eine Maßnahme, die bezweckt, angebliche Verletzungen eines Markenrechts abzustellen, und die im Rahmen eines Verfahrens erlassen wird, das folgende Merkmale aufweist:

- *die Maßnahme wird im innerstaatlichen Recht als „sofortige einstweilige Maßnahme“ bezeichnet; ihr Erlass muß „aus Gründen der Dringlichkeit“ erforderlich sein;*
- *die gegnerische Partei wird geladen, und, wenn sie erscheint, gehört;*
- *der Richter des vorläufigen Rechtsschutzes erläßt nach Sachprüfung eine schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung;*
- *diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden; und*

- *obwohl die Parteien die Möglichkeit haben, anschließend ein Verfahren zur Hauptsache einzuleiten, behandeln sie diese Entscheidung im allgemeinen als endgültig,*

ist eine einstweilige Maßnahme im Sinne des Artikels 50 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums im Anhang I C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das im Namen der Gemeinschaft hinsichtlich der in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche durch den Beschluß 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 genehmigt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 30.3.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 16. Juni 1998

in der Rechtssache C-162/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): A. Racke GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Mainz ⁽¹⁾

(Kooperationsabkommen EWG/Jugoslawien — Aussetzung der Handelszugeständnisse — Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge — Clausula rebus sic stantibus)

(98/C 258/16)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-162/96, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit A. Racke GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Mainz vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 3300/91 des Rates vom 11. November 1991 zur Aussetzung der Handelszugeständnisse nach dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 315 vom 19.11.1991, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), J. L. Murray, D. A. O. Edward, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 3300/91 des Rates vom 11. November 1991 zur Aussetzung der Handelszugeständnisse nach dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. C 197 vom 6.7.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 16. Juni 1998

in der Rechtssache C-226/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Maastricht): Strafverfahren gegen Johannes Martinus Lemmens (¹)

(Richtlinie 83/189/EWG — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Unmittelbare Wirkung der Richtlinie)

(98/C 258/17)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-226/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Arrondissementsrechtbank Maastricht (Niederlande) in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Johannes Martinus Lemmens vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Dritten und der Fünften Kammer C. Gulmann (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten H. Ragnemalm, M. Wathelet, R. Schintgen sowie der Richter G. F. Mancini, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Mißachtung der in Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften festgelegten Verpflichtung, eine technische Vorschrift über Alkoholmeter mitzuteilen, hat nicht zur Folge, daß einem Angeklagten, dem Trunkenheit am Steuer vorgeworfen wird, der mit einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Alkoholmeter gewonnene Beweis nicht entgegengehalten werden kann.

(¹) ABl. C 228 vom 26.7.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 17. Juni 1998

in der Rechtssache C-243/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Labour Court): Kathleen Hill, Ann Stapleton gegen The Revenue Commissioners, Department of Finance (¹)

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Beamte — Arbeitsplatzteilungsregelung — Aufstieg, der sich nach dem Kriterium der tatsächlichen Arbeitszeit richtet — Mittelbare Diskriminierung)

(98/C 258/18)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-243/95 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Labour Court (Irland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Kathleen Hill, Ann Stapleton gegen The Revenue Commissioners, Department of Finance vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen, G. F. Mancini, J. L. Murray (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 17. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 119 EG-Vertrag sowie die Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen sind dahin auszulegen, daß sie, sofern prozentual sehr viel mehr weibliche als männliche Arbeitnehmer auf Teilarbeitsplätzen beschäftigt sind, einer Regelung entgegenstehen, nach der Arbeitnehmer auf Teilarbeitsplätzen bei ihrem Wechsel auf einen Vollarbeitsplatz auf der Gehaltsskala für Vollzeitbeschäftigte niedriger eingestuft werden, als sie zuvor auf der Gehaltsskala für Beschäftigte auf Teilarbeitsplätzen eingestuft waren, weil der Arbeitgeber das Kriterium des als tatsächliche Arbeitszeit definierten Dienstes verwendet, es sei denn, daß diese Regelung durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist, die nichts mit der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

(¹) ABl. C 229 vom 2.9.1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 17. Juni 1998

in der Rechtssache C-68/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Trento): Grundig Italiana SpA gegen Ministero delle Finanze⁽¹⁾

(Nationale Abgabe auf audiovisuelle und photo-optische Erzeugnisse — Inländische Abgabe — Etwaige Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht)

(98/C 258/19)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-68/96, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunale di Trento (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Grundig Italiana SpA gegen Ministero delle Finanze vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 95 EG-Vertrag hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter G. F. Mancini und J. L. Murray (Berichterstatter) — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 17. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 95 EG-Vertrag ist so auszulegen, daß er es einem Mitgliedstaat verwehrt, eine Verbrauchssteuer einzuführen und zu erheben, sofern die Besteuerungsgrundlage und die Modalitäten der Erhebung der Steuer für inländische Erzeugnisse und für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse verschieden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 4.5.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 17. Juni 1998

in der Rechtssache C-321/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts): Wilhelm Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg — Der Landrat, beteiligt: Der Vertreter des öffentlichen Interesses, Kiel⁽¹⁾

(Umwelt — Zugang zu Informationen — Richtlinie 90/313/EWG — Verwaltungstechnische Maßnahme zum Umweltschutz — Vorverfahren)

(98/C 258/20)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-321/96, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Schleswig-Holsteini-

schen Oberverwaltungsgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Wilhelm Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg — Der Landrat, beteiligt: Der Vertreter des öffentlichen Interesses, Kiel, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 Buchstabe a) und 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter), G. F. Mancini, J. L. Murray und G. Hirsch — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: D. Loutermann-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 17. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ist so auszulegen, daß er auf eine Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde im Rahmen ihrer Beteiligung an einem Planfeststellungsverfahren Anwendung findet, wenn diese Stellungnahme geeignet ist, die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen.
2. Der Begriff „Vorverfahren“ in Artikel 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie ist so auszulegen, daß er ein Verwaltungsverfahren im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 2 Umweltinformationsgesetz, das lediglich eine Maßnahme der Verwaltung vorbereitet, nur dann umfaßt, wenn es einem gerichtlichen oder quasigerichtlichen Verfahren unmittelbar vorausgeht und durchgeführt wird, um Beweise zu beschaffen oder ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, bevor das eigentliche Verfahren eröffnet wird.

⁽¹⁾ ABl. C 354 vom 23.11.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 17. Juni 1998

in der Rechtssache C-214/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 75/440/EWG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(98/C 258/21)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-214/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Francisco de

Sousa Fialho) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: Luís Fernandes und João Lopes Fernandes) wegen Feststellung, daß die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 189 Absatz 3 EG-Vertrag und der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 26) verstoßen hat, indem sie keinen systematischen Plan mit Zeitplan für die Sanierung von Oberflächenwasser aufgestellt hat, hilfsweise, indem sie die Kommission nicht unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter G. F. Mancini, J. L. Murray, G. Hirsch und K. M. Ioannou (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 17. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Portugiesische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten verstoßen, indem sie keinen systematischen Plan mit Zeitplan für die Sanierung von Oberflächenwasser aufgestellt hat.*

2. *Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 228 vom 26.7.1997.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 17. April 1998

(Rechtssache C-152/98)

(98/C 258/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. April 1998 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist ihr Rechtsberater H. van Lier, Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Ver-

schmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (¹) sowie aus Artikel 189 EG-Vertrag verstoßen hat, indem es Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 der genannten Richtlinie nicht vollständig umgesetzt hat;

2. dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission haben die Niederlande gegen die Richtlinie 76/464/EWG (im folgenden: die Richtlinie) verstoßen, indem sie für bestimmte in der Richtlinie aufgeführte Stoffe keine Qualitätsziele festgelegt haben.

— Qualitätsziele für Stoffe der Liste II erster Gedankenstrich des Anhangs der Richtlinie: Die Tatsache, daß für eine bestimmte Anzahl von Stofffamilien und -gruppen der Liste I des Anhangs der Richtlinie keine gemeinschaftlichen Grenzwerte festgelegt worden seien, bedeute, daß diese Stoffe in den Anwendungsbereich der Liste II der Anlage fielen. Aus dem Passus „Stoffe der in der Liste I aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, für die . . . Grenzwerte nicht festgelegt werden,“ könne denn auch nicht abgeleitet werden, daß dies ausdrücklich mitgeteilt werden müsse. Auch wenn tatsächlich unklar gewesen sei, ob es Initiativen der Kommission oder des Rates zur Festlegung spezieller gemeinschaftlicher Grenzwerte geben werde, könne hieraus nicht geschlossen werden, daß dies den Mitgliedstaat von der Verpflichtung entbinde, für die Stofffamilien oder -gruppen gemäß Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie Programme aufzustellen.

Die Festsetzung von Emissionsnormen auf der Grundlage der am besten durchführbaren Techniken genüge nicht dem Erfordernis der Rechtssicherheit, die bei der Umsetzung von Richtlinien zu verlangen sei.

— Qualitätsziele für die Stoffe der Liste II zweiter Gedankenstrich des Anhangs der Richtlinie: Die Niederlande hätten versäumt, Qualitätsziele für die dort genannte vierte Kategorie (organische Siliciumverbindungen) und für bestimmte Stoffe der ersten Kategorie (Titan, Borium, Uran, Tellur und Silber) festzulegen. Mögliche praktische Schwierigkeiten ließen die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung jedoch nicht entfallen; schon deshalb nicht, weil andere Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung hätten nachkommen können.

(¹) ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

Rechtsmittel der Firma Guérin Automobiles EURL gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) in der Rechtssache T-276/97, Firma Guérin Automobiles EURL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 17. April 1998

(Rechtssache C-154/98 P)

(98/C 258/23)

Die Firma Guérin Automobiles EURL hat am 17. April 1998 ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 13. Februar 1998 in der Rechtssache T-276/97, Firma Guérin Automobiles EURL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Jean-Claude Fourgous, Paris und Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Pierrot Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1998 aufzuheben,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente stimmen mit denen in der Rechtssache C-153/98 P überein.

Rechtsmittel von Spyridoula Alexopoulou gegen den Beschluß der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1998 in der Rechtssache T-195/96, Spyridoula Alexopoulou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 21. April 1998

(Rechtssache C-155/98 P)

(98/C 258/24)

Spyridoula Alexopoulou hat am 21. April 1998 ein Rechtsmittel gegen den Beschluß der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1998 in der Rechtssache T-195/96, Spyridoula Alexopoulou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Olivier Slusny, Brüssel,

Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

den Beschluß des Gerichts (Erste Kammer) vom 13. Februar 1998 in der Rechtssache T-195/96 (¹), Spyridoula Alexopoulou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, mit dem ihre Klage abgewiesen wurde, aufzuheben

und das zu tun, was das erstinstanzliche Gericht hätte tun müssen, nämlich

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Ablehnung des Antrags der Klägerin vom 8. Januar 1996, mit der sie in die Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 5, eingestuft und ihre Ernennung in der Besoldungsgruppe A 6 stillschweigend abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. August 1996 über die Ablehnung des Antrags der Klägerin vom 3. April 1996 aufzuheben;
- die Anstellungsbehörde zu verurteilen, vorläufig 250 000 BFR als Ersatz des Schadens an sie zu zahlen, den sie infolge des Verlustes ihrer Chancen, nach Besoldungsgruppe A 5 befördert zu werden, erlitten hat; die Anstellungsbehörde zur Berechnung des Gehaltes zu verurteilen, das sie erhalten hätte, wenn sie am 1. Dezember 1995 nach Besoldungsgruppe A 5 befördert worden wäre; die Anstellungsbehörde zur Zahlung dieses Betrages zuzüglich Verzugszinsen seit dem 1. Dezember 1995 und abzüglich der zuvor geforderten 250 000 BFR zu verurteilen;
- der Anstellungsbehörde die gesamten Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens in erster Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Unzureichende Begründung, Verstoß gegen Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts: Es sei unmöglich, den Gründen des angefochtenen Beschlusses zu entnehmen, weshalb das Gericht entschieden habe, daß der Klage „offensichtlich“ die Grundlage fehle, und ob es habe feststellen wollen, daß sie unbegründet oder daß sie unzulässig sei. Der Beschluß gebe nicht an, ob die Anhörung des Generalanwalts erfolgt sei. Schließlich vermenge er ohne Grund die Frage der Einstufung mit der der Beförderung.
- Verstoß gegen Artikel 31 des Statuts der Beamten: Durch Hinzufügung eines doppelten Kriteriums für eine Ausnahme von Artikel 31 habe der Beschluß die Vorschrift um Bedingungen ergänzt, die diese nicht enthalte.

- Indem das Gericht nicht festgestellt habe, ob die Abstimmung zwischen der für die Einstufungsentscheidung zuständigen GD und der GD, die die dienstlichen Erfordernisse beurteilen könne, stattgefunden habe, und wenn ja, ob sie regelgerecht durchgeführt worden sei, d. h., indem es nicht geprüft habe, ob die Anstellungsbehörde ihre Entscheidung nicht auf unzutreffende oder unvollständige Tatsachen gestützt habe, habe es seine richterliche Kontrolle gegenüber der Anstellungsbehörde nicht ausgeübt.
- Regelwidrigkeit des Verfahrens vor dem Gericht: Durch seine Mitteilung an die Klägerin, daß es die Stellungnahme zum Urteil in der Rechtssache T-12/97, Barnett⁽²⁾, die es selbst erbeten habe, nicht berücksichtige, habe das Gericht das berechnete Vertrauen der Klägerin enttäuscht. Indem es die Stellungnahme der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen habe, die neues Vorbringen enthalten habe, das auf während des Verfahrens zutage getretene tatsächliche und rechtliche Gründe gestützt gewesen sei (diese Gründe bestünden in der neuen Rechtsprechung des Gerichts in der Rechtssache Barnett), habe das Gericht es versäumt, Artikel 48 § 1 und § 2 Unterabsätze 1 und 2 der Verfahrensordnung des Gerichts anzuwenden, obwohl es sich um genau einen der Fälle gehandelt habe, für den der Gesetzgeber diese Bestimmung vorgesehen habe. Außerdem fehle in dem Beschluß eine Entscheidung gemäß Artikel 48 § 2 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 2.5.1998, S. 14.

⁽²⁾ Urteil vom 5.11.1997, ABl. C 387 vom 20.12.1997, S. 17.

Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. April 1998

(Rechtssache C-157/98)

(98/C 258/25)

Das Königreich der Niederlande hat am 24. April 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Marc Fierstra und Corinna Wissels vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Den Haag als Bevollmächtigte.

Der Kläger beantragt,

die der niederländischen Regierung durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1998 mitgeteilte Entscheidung der Kommission⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽²⁾, hilfsweise gegen Artikel 239 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾: Die niederländische Regierung ist der Auffassung, daß der Kommission ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als sie den Begriff „besondere Umstände“ im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 auf den vorliegenden Fall angewandt habe. Erstens habe sie nicht berücksichtigt, daß das externe gemeinschaftliche Versandverfahren nicht optimal funktioniere und für Betrügereien anfällig sei. Zweitens habe sie dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß die Bearbeitung von Zolldokumenten so viel Zeit beanspruche, daß die Zollschuld durch aufeinanderfolgende Transitsendungen einen bedeutenden Umfang erlangt haben könne, bevor sich herausstelle, daß Betrug vorliege. Das im Zollkodex vorgesehene System führe dazu, daß es im Fall von Dokumentenbetrug dem Anmelder häufig erst nach 14 Monaten klar werde, daß Betrug vorliege.
- Verstoß gegen das Begründungsgebot: Die angefochtene Entscheidung sei im besten Fall nur äußerst summarisch begründet. Die Kommission habe nicht angegeben, inwieweit der Zollagent wegen des fehlerhaften Funktionierens des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens und der praktischen Unmöglichkeit, binnen eines angemessenen Zeitraums zu kontrollieren, ob die Zollformalitäten ordnungsgemäß erfüllt worden seien, oder wegen des Erlasses von schadensbegrenzenden Maßnahmen ganz oder teilweise für die Zollschuld haftbar gemacht werden könne.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission, durch die diese feststellte, daß der Erlaß von Eingangsabgaben gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Rechtsmittel von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache T-42/96, Eyckeler & Malt AG, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 24. April 1998

(Rechtssache C-163/98 P)

(98/C 258/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. April 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des

Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache T-42/96, Eyckeler & Malt AG, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Bevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Herren Jean-Louis Dewost, Generaldirektor des Juristischen Dienstes, und Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater. Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. Februar 1998 in der Rechtssache T-42/96 ⁽¹⁾ wird aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Rechtsirrtum hinsichtlich der Rüge der Verletzung der Verfahrensrechte: Zu Unrecht überträgt das angefochtene Urteil die für das Wettbewerbsverfahren geltenden Erwägungen auf das Verfahren wegen Erlaß von Eingangsabgaben und folgert daraus, daß die Kommission im Verfahren wegen Erlaß solcher Abgaben den Unternehmen Einsicht in alle nicht vertraulichen Verwaltungspapiere geben soll, einschließlich solcher, die die Kommission für unerheblich hält oder die ihr möglicherweise zum Nachteil gereichen. Diese Forderung verkennt die Besonderheiten des Verfahrens wegen Erlaß von Zöllen, bei dem nicht nur das Verhalten des Unternehmens, sondern auch dasjenige der Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer zu beurteilen ist.
- Rechtsirrtum hinsichtlich der Rüge des Verstoßes gegen Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben: Zu Unrecht hält das angefochtene Urteil das Vorliegen eines Irrtums (im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79) der zuständigen Behörden nicht für eine notwendige Voraussetzung des Abgabenerlasses. Das Gericht legt das Urteil des Gerichtshofes vom 1.4.1993 in der Rechtssache C-250/91, Hewlett Packard France, zu eng aus. Im Gegensatz zu der in Randnummer 137 des angefochtenen Urteils getroffenen Feststellung hat der Gerichtshof nicht nur die Vergleichbarkeit der subjektiven Elemente beider Vorschriften erwogen. In Randnummer 46 des genannten Urteils zeigt der Gerichtshof vielmehr sehr deutlich, daß Artikel 13 der

Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 „das-selbe Ziel verfolgen, die Nachentrichtung von Ein- oder Ausfuhrabgaben auf Fälle zu beschränken, in denen eine solche Zahlung gerechtfertigt und mit einem elementaren Grundsatz wie dem Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbar ist.“ Damit geht der Gerichtshof von einer generellen Vergleichbarkeit bei-der Bestimmungen aus.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 11.4.1998, S. 13.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Mai 1998 (Rechtssache C-170/98)

(98/C 258/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Mai 1998 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater F. Benyon und B. Mongin, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere deren Artikel 3 und 4 Absatz 1, verstoßen hat, daß es entweder das Abkommen mit Zaire ⁽²⁾ nicht angepaßt hat, um den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angemessenen, freien und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Belgien zustehenden Ladungsanteilen zu gewähren, oder es nicht gekündigt hat,
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 18 des Abkommens mit Zaire gebe dem Willen der beiden Parteien Ausdruck, eine Verpflichtung erst nach „Erfüllung der nach ihrem jeweiligen Recht aufgestellten Formvoraussetzungen“ einzugehen. Diese Formvoraussetzungen seien von Belgien mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 21. Februar 1983 über die Billigung des Abkommens erfüllt worden, das Zaire am 13. Juni 1983,

d. h. vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 notifiziert worden sei. Dieses Abkommen sei somit ein bestehendes Abkommen, das den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung unterliege.

Die einzigen Ausnahmen von der durch Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1987 eingeführten Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs fänden sich in Artikel 2, hinsichtlich einseitiger Beschränkungen „abweichend von Artikel 1“, und in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b), hinsichtlich des nicht unter den UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen fallenden Verkehr, für den eine Anpassungsfrist bis spätestens zum 1. Januar 1993 vorgesehen sei.

Hinsichtlich des unter den Verhaltenskodex für Linienkonferenzen fallenden Verkehr nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) werde keine Frist für die vorgesehene Anpassung gewährt. Da der Verhaltenskodex für Zaire am 6. Oktober 1983 und für Belgien erst am 30. März 1988 in Kraft getreten sei, habe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) auf dieses Abkommen erst am 30. März 1988 Anwendung finden können, und die Anpassung hätte somit, was den Verkehr gemäß dem Verhaltenskodex angehe, zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt sein müssen. Somit sei jegliche für die Anpassung der Bestimmungen über Ladungsanteilvereinbarungen gewährte Frist unabhängig davon, ob es sich um Verkehr nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) des Artikels 4 Absatz 1 handele, seit langem abgelaufen.

Das Königreich Belgien mache daher zu Unrecht geltend, die Fristen für die Anpassung der Ladungsanteilvereinbarungen seien, was den Verkehr gemäß dem UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen angehe, noch nicht abgelaufen, und der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verhaltenskodex durch Belgien sei nicht der letzte Zeitpunkt für die Anpassung der Vereinbarung gewesen. Nach Darstellung der Kommission ist jedenfalls elf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und fünf Jahre nach Ablauf der durch diese gesetzten letzten Anpassungsfrist keine Anpassung erfolgt.

(¹) ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1.

(²) Bilaterales Schiffsabkommen zwischen Belgien und Zaire.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Mai 1998

(Rechtssache C-171/98)

(98/C 258/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Mai 1998 eine Klage gegen das Königreich Belgien

beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater F. Benyon und B. Mongin, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien durch die Aufnahme und die Beibehaltung von Ladungsanteilvereinbarungen in dem von Belgien durch Gesetz vom 9. Oktober 1987 gebilligten und nach dem 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Abkommen mit der Republik Togo gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (¹) verstoßen hat,
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das am 19. Oktober 1984 mit Togo geschlossene, von Belgien am 9. Oktober 1987 gebilligte und am 19. Oktober 1987 in Kraft getretene Abkommen sei kein „bestehendes“ Abkommen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86. Anders als vom Königreich Belgien vorgetragen, handele es sich um ein durch Artikel 5 dieser Verordnung verbotenes „künftiges“ Abkommen.

Artikel 21 des Abkommens sehe vor, daß es „in Kraft tritt, sobald eine jede Vertragspartei der anderen Partei auf diplomatischem Weg die Durchführung der nach Verfassungsrecht vorgeschriebenen Verfahren mitgeteilt hat“. Er sehe somit vor, daß die Zustimmung zur vertraglichen Bindung erst durch ein späteres Genehmigungs- oder Ratifizierungsverfahren zum Ausdruck gebracht werde. Unter diesen Umständen sei die 1984 erfolgte Unterzeichnung nur eine authentische Feststellung der Texte (vgl. Artikel 10 Buchstabe b) des Wiener Übereinkommens) und habe keineswegs das Einverständnis Belgiens mit einer Bindung an das Abkommen bedeutet. Eine solche Verpflichtung sei Belgien nach dem Abkommen frühestens durch die am 19. Oktober 1987 erfolgte Notifikation der Genehmigung des Abkommens durch das belgische Gesetz „über die Genehmigung des Abkommens“ vom 19. Oktober 1984 eingegangen, also nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86. Bis zu diesem Zeitpunkt sei Belgien, insbesondere in Anbetracht der ihm durch die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 auferlegten neuen Pflichten, frei gewesen, gegenüber Togo keine mit der Verordnung unvereinbaren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Ladungsanteilvereinbarung einzugehen.

Das Verbot von Ladungsanteilvereinbarungen „in künftigen Abkommen“ (Artikel 5 der Verordnung) solle die erheblichen Rechtsfolgen derartiger Vereinbarungen verhindern, die den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 für den Schiffsverkehr geltenden Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs verletzen. Um die praktische Wirksamkeit des Verbots zu gewährleisten, seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, in die Verhandlungen über neue Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufzunehmen.

Dieses Abkommen enthalte somit Ladungsanteilvereinbarungen, die bei einem künftigen Abkommen nur unter den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 vorgesehenen außergewöhnlichen Umständen, d. h. wenn die Linienreedereien ohne solche Vereinbarungen keinen tatsächlichen Zugang zum Handelsverkehr mit dem betreffenden Land hätten, nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung, der einen Vorschlag der Kommission an den Rat vorsehe, genehmigt werden könnten. Im vorliegenden Fall seien diese Umstände nicht gegeben und diese Verfahren nicht durchgeführt worden.

Das fragliche Abkommen behalte den Verkehr zwischen den Vertragsstaaten Schiffen vor, die ihre Flagge führten oder von „nationalen Schifffahrtsgesellschaften“ betrieben würden. Daraus folge, daß Schiffe, die von Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten betrieben würden, von dem Verkehr ausgeschlossen seien. Das Abkommen verstoße somit seit seinem Inkrafttreten gegen die Verordnung. Der Verstoß sei somit eingetreten, auch wenn Belgien ihn offensichtlich für die Zukunft einstellen wolle. Jedenfalls sei bis zum heutigen Tag noch keine Anpassung erfolgt.

(¹) ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1.

Rechtsmittel des Königreichs der Niederlande gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96, G. van der Wal, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 11. Mai 1998

(Rechtssache C-174/98 P)

(98/C 258/29)

Das Königreich der Niederlande hat am 11. Mai 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96, G. van der Wal, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Marc Fierstra und Corinna Wissels, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Den Haag.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das angefochtene Urteil (¹) aufzuheben;
2. die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, hilfsweise, die Rechtssache zur weiteren Entscheidung unter Beachtung des Urteils des Gerichtshofes an das Gericht zurückzuverweisen;
3. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

— Verstoß gegen den Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (²): Das Gericht habe zu Unrecht entschieden, daß der Ausnahmegrund des öffentlichen Interesses auch zum Schutz der Verfahrensautonomie der nationalen Gerichte geltend gemacht werden könne. In der Entscheidung der Kommission, über die das Gericht in dem angefochtenen Urteil entschieden habe, sei es nicht um die Frage gegangen, ob das nationale Gericht nicht verpflichtet sei, Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die sich in seiner (nationalen) Verfahrenakte befänden, oder — konkreter — inwieweit das nationale Gericht Zugang zu einem ihm von der Kommission übermittelten Schreiben zu gewähren habe.

Das Gericht habe zu Unrecht nicht geprüft, ob der Zugang bei jedem einzelnen erbetenen Dokument wegen seines konkreten Inhalts aus Gründen des öffentlichen Interesses verweigert werden müsse. Wenn das Gericht den Zugang zu Dokumenten ausschließlich davon abhängig mache, ob der Adressat möglicherweise ein nationales Gericht sei, wende es ein Kriterium an, das im Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom keine Stütze finde.

Das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Kommission sei ein allgemeiner Grundsatz des Beschlusses 94/90/EGKS, EG, Euratom. Die vorgesehenen Ausnahmen von diesem Grundsatz müßten eng ausgelegt und angewandt werden. Das angefochtene Urteil widerspreche dieser früher auch vom Gericht anerkannten Auslegung (³), da alle Dokumente, die die Kommission im Hinblick auf ein bestimmtes Verfahren erstellt habe, ungeachtet ihres Inhalts von diesem Grundsatz ausgeschlossen würden. Damit werde der Ausnahmegrund weit ausgelegt, was gegen den Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom verstoße. Diese weite Auslegung widerspreche auch der Zielsetzung des Beschlusses 94/90/EGKS, EG, Euratom, da sie eine Transparenz der Beziehungen zwischen der Kommission und dem nationalen Gericht unmöglich mache.

Die Auslegung, die in dem angefochtenen Urteil vorgenommen worden sei, beeinträchtige die einheitliche

Anwendung des Gemeinschaftsrechts und namentlich des Beschlusses 94/90/EGKS, EG, Euratom. Über die Gewährung des Zugangs zu den genannten Dokumenten entscheide nämlich, jedenfalls solange das Verfahren vor dem nationalen Gericht anhängig sei, nach Auffassung des Gerichts nur das nationale Gericht aufgrund seines Verfahrensrechts. Dies bedeute, daß der Zugang zu Dokumenten der Kommission je nach dem jeweils anwendbaren Recht unterschiedlich gewährt werde.

- Verstoß gegen Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 44 der EG-Satzung des Gerichtshofes: Das Gericht habe das angefochtene Urteil unzureichend begründet, da es nicht begründet habe, in welcher Weise gegen Artikel 6 der EMRK — auf den das Gericht den Grundsatz der Verfahrenautonomie des nationalen Gerichts stütze — verstoßen werde, wenn die Kommission über die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten zu entscheiden habe, die sie im Hinblick auf ein bestimmtes Gerichtsverfahren erstellt habe.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 2.5.1998, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 58.

⁽³⁾ Urteil vom 5. März 1997 in der Rechtssache T-105/95 (WWF UK/Kommission).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 18. Mai 1998

(Rechtssache C-187/98)

(98/C 258/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Mai 1998 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kontoudurandé; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und aus Artikel 119 EG-Vertrag sowie aus Artikel 3 der Richtlinie 75/117/EWG⁽¹⁾ und aus Artikel 1 der Richtlinie 79/7/EWG⁽²⁾ verstoßen hat, indem sie Regelungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Familien- oder Verheiratenzulagen an Arbeitnehmer, was die Festsetzung der Höhe der rentenfähigen Bezüge angeht, für verheiratete weibliche Arbeitnehmer bestimmte materielle Voraussetzungen aufstellten, die für verheiratete männliche Arbeitnehmer nicht aufgestellt wurden, nicht rückwirkend zum Inkrafttreten der vorgenannten Gemeinschaftsvorschriften in Griechenland außer Kraft gesetzt hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Gewährung der genannten Zulagen an Frauen unter Voraussetzungen, die gegenüber männlichen Arbeitnehmern nicht aufgestellt würden, verstoße gegen die Anforderungen des Artikels 119 EG-Vertrag und der Richtlinie 75/117/EWG. Diese Unterscheidung hätte seit 1. Januar 1981, dem Tag des Inkrafttretens des Artikels 119 EG-Vertrag und der Richtlinie 75/117/EWG in Griechenland, abgeschafft werden müssen. Die Griechische Republik habe ihre Rechtsvorschriften an die genannten Vorschriften angepaßt, diese Anpassung aber nicht rückwirkend durchgeführt. Die Nichtgewährung der genannten Zulagen seit dem 1. Januar 1981 habe sich für die verheirateten weiblichen Arbeitnehmer nicht nur im Hinblick auf ihre Bezüge zwischen diesem Zeitpunkt und der Anpassung der griechischen Rechtsvorschriften ausgewirkt, sondern entfalte weiter rechtliche Wirkungen insoweit, als diese Zulagen bei der Berechnung der Renten berücksichtigt würden. Sie verstoße somit auch gegen Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG, der jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Gebiet der Sozialversicherung, insbesondere betreffend die Berechnung der Leistungen, verbiete.

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24.

Rechtsmittel des G. van der Wal gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96, G. van der Wal, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 19. Mai 1998

(Rechtssache C-189/98 P)

(98/C 258/31)

G. van der Wal hat am 19. Mai 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96, G. van der Wal, unterstützt durch Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwältin L. Y. J. M. Parret, Zustellungsanschrift: Rechtsanwalt A. May, 31, Grandrue, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das vorliegende Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96⁽¹⁾ für zulässig zu erklären;

2. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96 aufzuheben und im Wege einer neuen Entscheidung die an den Rechtsmittelführer gerichtete Entscheidung der Kommission vom 29. März 1996 für nichtig zu erklären;
3. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Ablehnungsgründe der Kommission ergänzt, ohne daß der Rechtsmittelführer hierzu irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Argumente habe vorbringen können.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 2.5.1998, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 58.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen den Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten ⁽²⁾:
 - Das Gericht habe verkannt, daß die Kommission, bevor sie den Zugang zu einem Dokument verweigere, nach dem Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom nachweisen müsse, daß seine Verbreitung wegen der Informationen, die es enthalte, das durch die erste Kategorie von Ausnahmen im Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom geschützte öffentliche Interesse tatsächlich beeinträchtigen könne.
 - Dadurch, daß das Gericht die Entscheidung über den Zugang zu den betreffenden Dokumenten der Kommission nach dem Kriterium des Adressaten der Dokumente — im vorliegenden Fall des nationalen Gerichts, an das die betreffenden Schreiben gerichtet gewesen seien — beurteilt habe, habe es gegen die Bestimmungen und Ziele des Beschlusses 94/90 verstoßen.
 - Weder der Beschluß 94/90 noch irgendeine andere Rechtsvorschrift stützten die Auffassung des Gerichts, daß die Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses (im einzelnen der „Rechtspflege“) die allgemeine Beachtung des Grundsatzes der Verfahrensautonomie des Gerichts bezwecke und daß diese Ausnahme eine solche Tragweite habe, daß sie sich nicht nur auf den Schutz der Parteien, sondern auch auf die Verfahrensautonomie der nationalen und der Gemeinschaftsgerichte erstrecke.
- Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention: Die Europäische Menschenrechtskonvention, namentlich Artikel 6 und die Rechtsprechung zu diesem Artikel, stützten nicht die Auffassung des Gerichts, daß sich daraus ein „Grundsatz der Verfahrensautonomie“ ableiten lasse. Weder der Zweck des Artikels 6 EMRK noch die Auslegung der darin umschriebenen Rechte böten eine Rechtsgrundlage für die Begründung des Gerichts.
- Verstoß gegen die Begründungspflicht.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Parteiautonomie und Verletzung der Rechte der Verteidigung: Das Gericht habe sich an die Stelle der Kommission gesetzt und die

Rechtsmittel des Georges Tzoano gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-74/96, Georges Tzoano gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 19. Mai 1998

(Rechtssache C-191/98 P)

(98/C 258/32)

Georges Tzoano hat am 19. Mai 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-74/96, Georges Tzoano gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- a) das angefochtene Urteil aufzuheben ⁽¹⁾;
- b) den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und dabei der ursprünglichen Klage des Rechtsmittelführers wie folgt stattzugeben:
 - die Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1995, mit der der Rechtsmittelführer ohne Verlust seiner Ruhegehaltsansprüche aus dem Dienst entfernt wurde, sowie die Entscheidung vom 19. Februar 1996 über die ausdrückliche Zurückweisung der Beschwerde des Rechtsmittelführers vom 21. September 1995 gegen die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
 - der Kommission die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere

- gegen Artikel 33 der Satzung des Gerichtshofes, da die Verpflichtung zur Begründung der Urteile insbesondere bedeute, daß die angeführten Gründe rechtlich zulässig sein müßten, also ausreichend, schlüssig, nicht mit

rechtlichen oder tatsächlichen Fehlern behaftet und nicht widersprüchlich;

- gegen das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, im einzelnen gegen die Artikel 12, 13, 14, 17, 21 Absätze 1 und 2, 25, 87 Absatz 2 und 88 Absatz 5 sowie gegen Anhang IX dieses Statuts, insbesondere gegen die Artikel 1, 2, 3, 7 Absatz 2 und 11;
- gegen allgemeine Rechtsgrundsätze, die im Gemeinschaftsrecht Geltung hätten, und zwar insbesondere gegen die Grundsätze der Wahrung der Verteidigungsrechte, des Rechts auf eine kontradiktorische Verhandlung und einen unparteiischen Richter (und Artikel 6 der Menschenrechtskonvention), der Rechtssicherheit, von Treu und Glauben, des Schutzes des berechtigten Vertrauens, der Fürsorgepflicht sowie gegen den Grundsatz, wonach jede Verwaltungsmaßnahme auf rechtlich zulässigen, also schlüssigen und nicht mit einem rechtlichen und/oder tatsächlichen Fehler behafteten Gründen beruhen müsse.

Das angefochtene Urteil lege Artikel 88 Absatz 5 des Beamtenstatuts eng aus; diese Vorschrift solle dafür sorgen, daß die Anstellungsbehörde, die mit der Untersuchung und anschließend gegebenenfalls mit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beauftragt sei, vollständig über den Sachverhalt unterrichtet sei, der den Beamten, gegen die außerdem ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, vorgeworfen werde.

Der Rechtsmittelführer wirft dem Gericht zudem vor, es habe das angefochtene Urteil auf unrichtige Erwägungen und Begründungen gestützt, die den Angaben in den Akten widersprüchen. Das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil weder tatsächlich noch rechtlich die richtigen Schlüsse gezogen, zu denen es aufgrund der Angaben in den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen hätte gelangen müssen.

Das angefochtene Urteil sei auch insoweit aufzuheben, als es den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, der Waffengleichheit und der Verpflichtung zu einer schlüssigen Begründung unrichtig anwende. So vertrete das Gericht zu Unrecht die Auffassung, daß der Grundsatz der Waffengleichheit beachtet sei, da der Rechtsmittelführer „Zugang zu den Akten gehabt hat, die dem Disziplinarrat für die Abgabe seiner Stellungnahme und der Anstellungsbehörde für den Erlass der angefochtenen Entscheidung zur Verfügung standen“. Das Gericht sei ferner zu Unrecht unter Heranziehung des gleichen Rechtfertigungsgrundes der Ansicht gewesen, daß der Rechtsmittelführer „von allen Elementen des Sachverhalts, auf die die Entscheidung gestützt war, Kenntnis nehmen konnte, und zwar rechtzeitig, um sich zu äußern“.

(¹) Urteil vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-74/96 (ABl. C 137 vom 2.5.1998, S. 13).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Regeringsrätt vom 29. April 1998 in der Rechtssache: X AB und Y AB gegen Riksskatteverk

(Rechtssache C-200/98)

(98/C 258/33)

Das Regeringsrätt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. April 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Mai 1998, in der Rechtssache X AB und Y AB gegen Riksskatteverk um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes (1947:576) über die staatliche Einkommensteuer wird einem Konzernbeitrag unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtliche Wirkung zuerkannt, wenn er von einer schwedischen Aktiengesellschaft an eine andere schwedische Aktiengesellschaft geleistet wird, die entweder unmittelbar dem erstgenannten Unternehmen oder diesem zusammen mit einer oder mehreren 100%igen schwedischen Tochtergesellschaften vollständig gehört. Das steuerliche Ergebnis bleibt gleich, wenn eine oder mehrere der 100%igen Tochtergesellschaften ausländische Gesellschaften sind, ihren Sitz aber in ein und demselben Mitgliedstaat haben und Schweden mit diesem Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, das eine Nichtdiskriminierungsklausel enthält. Ist es vor diesem Hintergrund mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit Artikel 52 in Verbindung mit Artikel 58 und den Artikeln 73 b und 73 d EG-Vertrag vereinbar, eine Regelung anzuwenden, wonach einem Konzernbeitrag nicht die gleiche steuerrechtliche Wirkung zuerkannt wird, wenn die schwedische Muttergesellschaft statt dessen das Unternehmen, das den Beitrag erhält, zusammen mit zwei oder mehr 100%igen ausländischen Tochtergesellschaften besitzt, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, mit denen Schweden Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, die eine Nichtdiskriminierungsklausel enthalten?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 25. Mai 1998

(Rechtssache C-201/98)

(98/C 258/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Mai 1998 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Franck Benyon und Bernard Mongin, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

— festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern⁽¹⁾, insbesondere gegen die Artikel 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung im Falle des Senegals und der Elfenbeinküste und gegen Artikel 5 im Falle von Mali, verstoßen hat, indem es die Abkommen mit den Ladungsanteilvereinbarungen mit Mali geschlossen und aufrechterhalten hat und die Abkommen mit dem Senegal und der Elfenbeinküste weder so angepaßt hat, daß ein angemessener, freier und nicht diskriminierender Zugang aller Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen Belgiens vorgesehen ist, noch diese Abkommen beendet hat;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die bestehenden Abkommen (BLWU—Senegal, BLWU—Elfenbeinküste)

Die Abkommen mit dem Senegal und der Elfenbeinküste seien am 3. September 1984 bzw. am 25. Oktober 1979, d. h. vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86, in Kraft getreten. Es handele sich um bestehende Vereinbarungen, die den Artikeln 3 und 4 der Verordnung unterlägen.

Diese Abkommen enthielten jeweils Ladungsanteilvereinbarungen, die den Verkehr bis zu 40 % den belgischen oder luxemburgischen Reedereien vorbehielten und die Reedereien der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft insoweit ausschlossen. Diese Vereinbarungen seien nach Artikel 3 der Verordnung entweder zu beenden oder gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 anzupassen.

Belgien sei nicht in der Lage gewesen, einen Rechtsakt vorzulegen, der eine Anpassung oder Beendigung der Vereinbarungen in den Abkommen mit dem Senegal gleichkomme, und habe nicht auf eine Veröffentlichung im *Moniteur belge* verwiesen. Somit sei nicht nachgewiesen, daß die Ladungsanteilvereinbarung beendet worden sei.

Was die Anpassung des Abkommens mit der Elfenbeinküste betreffe, so sei der Kommission am 7. April 1998 der Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Seeverkehrsabkommen zwischen der BLWU und der Republik Elfenbeinküste (SG(98)A/5766) mitgeteilt worden. Dieser Entwurf, der auch noch bestimmter Änderungen bedürfe, um dem Gemeinschaftsrecht zu entsprechen, sei noch nicht unterzeichnet und noch nicht in Kraft getreten.

Das Königreich Belgien mache zu Unrecht geltend, daß die Frist für die Anpassung der Ladungsanteilvereinbarungen hinsichtlich des durch den UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen geregelten Verkehrs noch nicht abgelaufen sei und der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Verhaltenskodex durch Belgien nicht der letzte Zeitpunkt für die Anpassung der Vereinbarung sei. Die Kommission verweist darauf, daß elf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung und fünf Jahre nach Ablauf des durch die Verordnung für die Anpassung festgelegten Endzeitpunktes jedenfalls noch keine Anpassung stattgefunden habe.

Die nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 geschlossene Vereinbarung (BLWU—Mali)

Das Verbot der Ladungsanteilvereinbarungen „in künftigen Abkommen“ (Artikel 5 der Verordnung) solle die wesentlichen Rechtswirkungen solcher Abkommen verhindern, die den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs beeinträchtigten, der nach der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 für die Schifffahrt gelte. Zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Verbotes seien die Mitgliedstaaten gehalten, beim Abschluß neuer Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen einzubeziehen.

Das Abkommen mit Mali enthalte Ladungsanteilvereinbarungen, die, da es sich um ein künftiges Abkommen handle, nur unter den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 genannten außergewöhnlichen Umständen, d. h. wenn die Linienreedereien der Gemeinschaft ohne diese Vereinbarung keinen tatsächlichen Zugang zum Handelsverkehr mit dem betreffenden Drittland hätten, und entsprechend den Bestimmungen des Artikels 6 der Verordnung genehmigungsfähig seien, der einen Vorschlag der Kommission gegenüber dem Rat vorsehe. Im vorliegenden Fall lägen solche Umstände nicht vor, und diese Verfahren seien auch nicht durchgeführt worden.

Das streitige Abkommen behalte Beförderungen zwischen den Parteien den Schiffen vor, die unter ihrer Flagge führen oder unter der Leitung „nationaler Reedereien“ stünden. Somit seien Schiffe unter der Leitung der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten vom Verkehr ausgeschlossen. Das Abkommen verstoße daher von seinem Inkrafttreten an gegen die Verordnung. Der Verletzungstatbestand sei somit erfüllt, auch wenn Belgien diesen Zustand offensichtlich beenden wolle. Jedenfalls sei bis heute keine Anpassung erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am
25. Mai 1998**

(Rechtssache C-202/98)

(98/C 258/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Mai 1998 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Franck Benyon und Bernard Mongin, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern⁽¹⁾, insbesondere deren Artikeln 3 und 4 Absatz 1 im Fall Senegals und der Elfenbeinküste sowie Artikel 5 im Fall von Mali und Togo, verstoßen hat, indem es die Abkommen geschlossen und beibehalten hat, die die Ladungsanteilvereinbarungen mit Mali und Togo enthalten, und indem es die Abkommen mit Senegal und der Elfenbeinküste nicht so angepaßt hat, daß diese einen angemessenen, freien und nicht diskriminierenden Zugang der Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen Luxemburgs vorsehen, bzw. diese Abkommen nicht gekündigt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die bestehenden Abkommen (BLWU—Elfenbeinküste, BLWU—Senegal)

Die Abkommen mit Senegal und der Elfenbeinküste seien am 3. September 1984 und am 25. Oktober 1979, also vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 in Kraft getreten. Es handele sich um bestehende Abkommen, für die die Artikel 3 und 4 der Verordnung gälten.

Beide Abkommen enthielten Ladungsanteilvereinbarungen, die 40 % des Verkehrs den belgischen oder luxemburgischen Reedereien vorbehielten und dabei die Reedereien der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausschlossen. Diese Vereinbarungen mußten entweder nach Artikel 3

der Verordnung beendet oder gemäß Artikel 4 angepaßt werden.

Für den durch Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung geregelten Verkehr gemäß dem Verhaltenskodex für Linienkonferenzen gelte keine Übergangsfrist für die vorgesehene Anpassung. Für den übrigen Verkehr sei die durch Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) gewährte Frist für die Anpassung am 1. Januar 1993 abgelaufen. Es sei daher unerheblich, ob der Verkehr durch Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) geregelt werde, denn jede Frist für die Anpassung sei seit langem abgelaufen. Die Kommission verfüge über keine Angaben, die es ihr ermöglichen, darauf zu schließen, daß das Großherzogtum Luxemburg bisher die Vereinbarungen in den Abkommen mit Senegal und der Elfenbeinküste geändert oder beendet hätte.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 betreffe von den Mitgliedstaaten geschlossene Abkommen. Zwar erkläre Luxemburg, daß die Abkommen nicht veröffentlicht worden seien, es scheine jedoch den Umständen nach in Frage zu stellen, daß diese von Belgien im Namen der BLWU wirksam gemäß Artikel 31 Absatz 1 BLWU-Vertrag geschlossen worden seien und daß es daher gegenüber den Drittländern gebunden sei. Artikel 3 der Verordnung schreibe sodann zwingend vor, daß die Abkommen zu beenden oder anzupassen seien; er beschränke sich nicht darauf, die Mitgliedstaaten aufzufordern, entsprechend zu verhandeln, und erlege den Mitgliedstaaten eine zwingende Verpflichtung auf.

Die Weigerung Luxemburgs, die Abkommen zu kündigen, mit der Begründung, daß sie andere wichtige Bestimmungen enthielten, die mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stünden, könne nicht hingenommen werden. Ein solcher Standpunkt nehme letztlich dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht auf dem Gebiet des Dienstleistungsverkehrs die rechtliche Wirkung. Die Kündigung gegen das Gemeinschaftsrecht verstößender zweiseitiger Abkommen hindere Luxemburg nicht daran, auf den Gebieten, die nicht vom Gemeinschaftsrecht erfaßt würden, neue Abkommen zu schließen.

Das Argument, daß die Abkommen in bezug auf Luxemburg weitgehend wirkungslos seien bzw. daß nicht nachgewiesen sei, daß luxemburgische Reedereien betroffen seien, sei sowohl in bezug auf Artikel 3 als auch in bezug auf Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 unerheblich, die sich beide auf „Ladungsanteilvereinbarungen in ... Abkommen“ bezögen; selbst wenn die luxemburgischen Unternehmen keinen Vorteil aus diesen Rechten gezogen hätten, zähle deren Existenz und die Folge, daß die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten keinen Vorteil daraus ziehen könnten.

Daher sei die Kommission der Ansicht, daß Luxemburg in bezug auf die bestehenden Abkommen seinen Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 nicht nachgekommen sei.

Die nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 geschlossenen Abkommen (BLWU—Mali, BLWU—Togo)

Das Verbot der Ladungsanteilvereinbarungen „in künftigen Abkommen“ (Artikel 5 der Verordnung) solle die wesentlichen Rechtswirkungen solcher Vereinbarungen verhindern, die den nach der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 auf die Seeschifffahrt anwendbaren Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs beeinträchtigten. Um die praktische Wirksamkeit des Verbotes zu gewährleisten, seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, in die Verhandlungen über den Abschluß neuer Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen einzubeziehen.

Die Abkommen mit Mali und Togo enthielten Ladungsanteilvereinbarungen, die, da es sich um künftige Abkommen handele, nur unter den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 geregelten außergewöhnlichen Umständen genehmigt werden könnten, nämlich wenn die Linienreedereien der Gemeinschaft sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Handelsverkehr mit dem betreffenden Drittland hätten, und gemäß Artikel 6 der Verordnung, wonach die Kommission dem Rat einen Vorschlag vorlegen müsse; diese Umstände lägen im vorliegenden Fall nicht vor, auch sei kein solches Verfahren durchgeführt worden. Das Abkommen behalte den Verkehr zwischen den Beteiligten Schiffen vor, die ihre Flagge führten oder von „inländischen Reedereien“ betrieben würden. Daher seien die Schiffe, die von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten betrieben würden, vom Verkehr ausgeschlossen.

Das Großherzogtum Luxemburg habe nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht, daß die Abkommen beendet worden seien.

(¹) ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 2. Juni 1998

(Rechtssache C-206/98)

(98/C 258/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. Juni 1998 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberaterin Christina Tufvesson und Bernard Mongin, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 12. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (¹) und dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen in der durch die Königliche Verordnung vom 12. August 1994 geänderten Fassung erlassen und beibehalten hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 2 des belgischen Gesetzes vom 9. Juli 1975 in der durch die Königliche Verordnung vom 12. August 1994 geänderten Fassung stehe nicht im Einklang mit der Richtlinie 92/49/EWG, indem er sämtliche Versicherungskassen oder -unternehmen vom Geltungsbereich des nationalen Umsetzungsgesetzes ausnehme, die Arbeitsunfälle versicherten, auch wenn diese Unternehmen einen Erwerbszweck auf eigenes Risiko verfolgten. Die Kommission bestreite nicht, daß die belgische Grundregelung für Arbeitsunfälle unter die Ausnahmeregelung für das Gebiet der sozialen Sicherheit falle. Wenn jedoch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Geschäfte, die unter die Regelung der Pflichtsozialversicherung fielen, von Versicherungsunternehmen getätigt werden könnten, die einen Gewinnzweck auf eigenes Risiko verfolgten, wie dies in Belgien der Fall sei, so würden diese vom Geltungsbereich der Richtlinie 92/49/EWG erfaßt.

Die einzige Auslegung der Richtlinie 92/49/EWG, die es ermögliche, die Artikel 2 Absatz 2 und 55 miteinander in Einklang zu bringen, bestehe darin, die Tätigkeit der Versicherung von Arbeitsunfällen in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen, wenn sie von einem Versicherungsunternehmen mit Gewinnzweck betrieben werde, das sein eigenes Risiko trage.

Die gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission, die dem Protokoll des Rates bei Erlaß der Richtlinie 88/357/EWG als Anlage beigefügt worden sei, beziehe sich auf Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie, der durch Artikel 37 der Richtlinie 92/49/EWG mit Wirkung vom 1. Juli 1994 aufgehoben worden sei; sie könne nicht den eindeutigen Bestimmungen einer später erlassenen Richtlinie vorgehen, die die Richtlinie, die Gegenstand der Erklärung gewesen sei, ändere.

Schließlich berufe sich die belgische Regierung zu Unrecht auf Artikel 55 EG-Vertrag. Rechtsgrundlage der Richtlinie 92/49/EWG seien die Artikel 57 Absatz 2 und 66 EWG-Vertrag, und sie habe die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung unter dem doppelten Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zum Gegenstand. Daher seien für die Bereiche, die durch diese Richtlinie harmonisiert würden (und insbe-

sondere für die Fach- und Finanzaufsicht über die Versicherungsunternehmen), die Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr und der Niederlassungsfreiheit die in dieser Richtlinie vorgesehenen und nicht diejenigen, die sich aus der Anwendung von Artikel 55 EG-Vertrag ergäben.

⁽¹⁾ ABL L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 31. März 1998 in der Rechtssache Ramazan Örs gegen Bundesknappschaft

(Rechtssache C-211/98)

(98/C 258/37)

Das Bundessozialgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 31. März 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Juni 1998, in der Rechtssache Ramazan Örs gegen Bundesknappschaft, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Besteht aufgrund des Rechts betreffend die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ein auf einen türkischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbares Diskriminierungsverbot auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit?
2. Falls die Frage zu 1 bejaht wird, ist dieses Verbot so auszulegen, daß es einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und für die insoweit vergebene Versicherungsnummer dasjenige Geburtsdatum maßgebend ist, das in jenem Zeitpunkt urkundlich festgestellt war, als der türkische Arbeitnehmer erstmals einem nationalen Sozialleistungsträger gemeldet wurde?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 9. Juni 1998

(Rechtssache C-213/98)

(98/C 258/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Juni 1998 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Karen Banks, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß Irland gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums⁽¹⁾ nachzukommen, und/oder die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat;

- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 189 EG-Vertrag, wonach eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich sei, bringe die Verpflichtung der Mitgliedstaaten mit sich, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Juli 1994 abgelaufen, ohne daß Irland die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen, und/oder die Kommission davon in Kenntnis gesetzt habe.

⁽¹⁾ ABL L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 10. Juni 1998

(Rechtssache C-214/98)

(98/C 258/39)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Juni 1998 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kontou-Durande, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt, festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch, daß sie

- es unterlassen hat, im Zusammenhang mit dem Fleisch, auf das die durch die Richtlinie 93/118/EG⁽¹⁾ des Rates festgesetzten Gebühren angewandt werden, eine Kategorie für Einhufer vorzusehen,

— die Beträge der Gebühren, die für die Hygienekontrollen bei der Schlachtung von Tieren und im Zusammenhang mit der Zerlegung erhoben werden, auf 50 % der gemeinschaftlichen Pauschalbeträge festgesetzt hat, ohne diese Ermäßigung entsprechend den Vorschriften des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie zu begründen,

— Geflügel von der Zerlegungsgebühr ausgenommen hat,

gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus der Richtlinie 93/118/EG des Rates, insbesondere den Nummern 1, 2 und 5 des Kapitels I des Anhangs dieser Richtlinie, verstoßen hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus einer vergleichenden Untersuchung des Präsidialdekrets Nummer 34, durch das die Entscheidung 88/408/EWG und die Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 93/118/EG in die griechische Rechtsordnung umgesetzt werden, zieht die Kommission die Schlußfolgerung, daß das genannte Dekret aus folgenden Gründen nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei:

Was die Gebühren angehe, die für Schlachtkontrollen zu erheben seien, fehle in der fraglichen griechischen Regelung eine Kategorie für Einhufer. Dies stelle einen Verstoß gegen Nummer 1 Buchstabe b) des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 93/118/EG dar.

Die Beträge der Gebühren, die für Hygienekontrollen bei der Schlachtung von Tieren erhoben würden, beliefen sich auf 50 % der gemeinschaftlichen Pauschalbeträge, ohne daß die in Nummer 5 des Anhangs aufgestellten Voraussetzungen erfüllt würden. Dies stelle einen Verstoß gegen Nummer 1 des Kapitels I des Anhangs in Verbindung mit Nummer 5 dar.

Was die Höhe der Gebühr angehe, die im Zusammenhang mit der Zerlegung von Frischfleisch erhoben werde, nehme der Präsidialerlaß Nummer 34 hiervon Geflügel aus, obwohl dieses von der Gemeinschaftsregelung umfaßt sei. Dies stelle eine Verletzungshandlung im Zusammenhang mit Nummer 2 des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 93/118/EG dar.

Die Gebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsarbeiten seien niedriger als die Gemeinschaftsgebühren; die in Nummer 2 des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 93/118/EG in Verbindung mit Nummer 5 aufgestellten Voraussetzungen seien jedoch nicht erfüllt.

Aufgrund dessen ist die Kommission der Auffassung, daß die griechischen Rechtsvorschriften betreffend Gebühren, die für die Durchführung von Untersuchungen und Hygie-

nekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch erhoben werden, nicht mit der Richtlinie 93/118/EG vereinbar sind, was die Nummern 1, 2 und 5 des Kapitels I des Anhangs dieser Richtlinie angeht.

(¹) ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 15.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 11. Juni 1998

(Rechtssache C-216/98)

(98/C 258/40)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Juni 1998 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Maria Kontou-Durande und Enrico Traversa, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer(¹) verstoßen hat, indem sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, nach denen die Mindestpreise für den Kleinverkauf von Tabakwaren durch Ministerialdekret festgesetzt werden müssen,
- der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG des Rates, der Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG entspreche, stelle den Grundsatz der freien Festsetzung der Kleinverkaufspreise für Tabakwaren durch den Hersteller oder den Einführer auf und verpflichte die Mitgliedstaaten, die Preisgestaltung so wenig wie möglich zu beeinflussen.

Nach Artikel 45 des griechischen Gesetzes 2127 vom 5. April 1993 über die Angleichung der Besteuerung von Erdölserzeugnissen, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Tabakwaren an das Gemeinschaftsrecht würden die Einzelhandelspreise von Tabakwaren, die im Inland hergestellt würden, von den Tabakherstellern frei festgesetzt. Durch Dekret des Wirtschaftsministers würden die Mindestpreise für den Einzelhandelsverkauf dieser Erzeugnisse

festgesetzt, die zumindest den am 1. Dezember 1993 hierfür geltenden Preisen entsprechen müßten, zuzüglich 20 %.

Nach Auffassung der Kommission führt die Widersprüchlichkeit des Artikels 45 des Gesetzes 2127/1993 zur Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Die Hersteller und Einführer könnten den Verkaufspreis ihrer Erzeugnisse nämlich nicht frei festsetzen, da es eine Grenze, den Mindestpreis, gebe, der eingehalten werden müsse. Diese Grenze werde vom Finanzminister festgesetzt und entspreche dem im vorangegangenen Jahr festgesetzten Verkaufspreis dieser Erzeugnisse, zuzüglich 20 %. Daß die Festsetzung dieser Grenze auf der Grundlage der Verkaufspreise erfolge, die die Hersteller oder Einführer in den Vorjahren festgesetzt hätten, genüge nicht für den Nachweis, daß es keine Beschränkung der freien Preisfestsetzung gebe. Die Hersteller oder Einführer seien in ihrer Preisgestaltung nicht frei, sondern müßten sich an den Preisen ausrichten, die sie in einem bestimmten Jahr beschlossen hätten. Sie könnten ihre Erzeugnisse somit nicht zu einem niedrigeren als dem vom Finanzminister festgesetzten Mindestpreis verkaufen.

Indem die Griechische Republik durch Ministerialerlaß einen Mindestkleinverkaufspreis für Tabakwaren vorschreibe, hindere sie die Hersteller und Einführer somit daran, diesen Preis frei festzusetzen, wie dies nach Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG, der Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG ersetzt habe, ihr Recht sei.

⁽¹⁾ ABL L 291 vom 6.12.1995, S. 40.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. April 1998 in der Rechtssache Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen LFZ Nordfleisch AG

(Rechtssache C-217/98)

(98/C 258/41)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. April 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Juni 1998, in der Rechtssache Hauptzollamt Hamburg-Jonas gegen LFZ Nordfleisch AG, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ⁽¹⁾ der Kommission vom 27. November

1987 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ⁽²⁾ der Kommission vom 22. Juli 1985 dahin auszulegen, daß der Zuschlag von 20 % auf die in Betracht kommende Ausfuhrerstattung auch dann zu erheben ist, wenn die zur Erstattungs-Lagerung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 ⁽³⁾ des Rates vom 4. März 1980 in Verbindung mit Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 abgefertigte Erstattungsware nicht — wie ursprünglich vorgesehen — ausgeführt, sondern im Anschluß an die Erstattungs-Lagerung bei Rücknahme des Zahlungsantrags (Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87) wieder in den freien Verkehr der Gemeinschaft zurückgeführt worden ist?

⁽¹⁾ ABL L 351 vom 14.12.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽³⁾ ABL L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Conseil de Prud'hommes du Havre vom 24. April 1998 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Oumar Dabo Abdoulaye und 243 andere gegen SA Renault

(Rechtssache C-218/98)

(98/C 258/42)

Der Conseil de Prud'hommes du Havre ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 24. April 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Juni 1998, in dem Rechtsstreit Oumar Dabo Abdoulaye und 243 andere gegen SA Renault um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Gestattet es der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäß Artikel 119 des Römischen Vertrages und den folgenden Vorschriften, daß nur der schwangeren Frau und nicht dem Vater des Kindes bei Antritt des Mutterschaftsurlaubes ein Betrag von 7 500 FF gezahlt wird, wobei

— diese Beihilfe und ihre Zahlung in Artikel 18 a. E. des Tarifvertrags vom 5. Juli 1991 über die soziale Absicherung der Arbeitnehmer der Firma Renault vorgesehen sind,

— Artikel 19 Absatz 2 dieses Vertrages vorsieht, daß die Gehälter der Arbeitnehmerinnen während des Mutterschaftsurlaubes fortgezahlt werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des House of Lords vom 20. Mai 1998 in dem Rechtsstreit Regina gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte S. P. Anastasiou (Pissouri) Ltd u. a., Streithelfer: Cypfruvex (UK) Ltd und Cypfruvex Fruit and Vegetable (Cypfruvex) Enterprises Ltd

(Rechtssache C-219/98)

(98/C 258/43)

Das House of Lords ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 20. Mai 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Juni 1998, in dem Rechtsstreit Regina gegen Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte S. P. Anastasiou (Pissouri) Ltd u. a., Streithelfer: Cypfruvex (UK) Ltd und Cypfruvex Fruit and Vegetable (Cypfruvex) Enterprises Ltd, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Darf ein Mitgliedstaat nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾ in ihrer geltenden Fassung (nachstehend: Richtlinie) das Verbringen von Pflanzen im Sinne der Richtlinie (nachstehend: Pflanzen), die ihren Ursprung in einem Drittland haben und in Anhang V Teil B der Richtlinie aufgeführt sind, in seine Gebiete zulassen, wenn diese Pflanzen nur von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, das von dem Drittland, von dem aus die Pflanzen in die Gemeinschaft befördert worden sind, und nicht von dem Drittland des Ursprungs ausgestellt wurde? Bejahendenfalls: Unter welchen Umständen und zu welchen Bedingungen darf er das?
2. Hängt die Antwort auf die Frage 1 davon ab, und wenn ja, inwiefern, ob die betreffenden Pflanzen besonderen Anforderungen nach Anhang IV Teil A Abschnitt 1 der Richtlinie unterliegen, die in anderen Drittländern als dem des Ursprungs im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt werden können?
3. Ist das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-432/92 (Anastasiou, Slg. 1994, I-3087) dahin ausulegen und anzuwenden, daß es die Behörden eines Mitgliedstaats daran hindert, die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung im nördlich der Pufferzone der Vereinten Nationen gelegenen Teil Zyperns zu gestatten, sofern sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, das von den Behörden eines anderen Drittlands, von dem aus die Pflanzen in die Gemeinschaft befördert worden sind, ausgestellt wurde?
4. Macht es für die Antworten auf die vorstehenden Fragen einen Unterschied, daß
 - a) die betreffenden Pflanzen in das Drittland, in dem das Pflanzengesundheitszeugnis, von dem sie in die

Gemeinschaft begleitet wurden, ausgestellt wurde, niemals eingeführt wurden in dem Sinne, daß sie aus dem fraglichen Schiff niemals ausgeladen wurden und/oder niemals den Zoll passierten; und/oder

- b) die für die betreffenden Pflanzen geltenden besonderen Anforderungen bereits im Ursprungsland erfüllt worden waren?

5. Macht es für die Antworten auf die Fragen 1 und 2 einen Unterschied, daß die betreffenden Pflanzen nicht aus Gründen der Pflanzengesundheit in einem anderen Drittland als dem des Ursprungs zur Ausstellung des Zeugnisses vorgelegt wurden, sondern um das Pflanzengesundheitszeugnis nicht von den im Ursprungsland dazu ermächtigten Behörden einholen zu müssen?

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Köln vom 15. Mai 1998 in der Rechtssache Estée Lauder Cosmetics GmbH & Co oHG gegen Firma Lancaster Group GmbH

(Rechtssache C-220/98)

(98/C 258/44)

Das Landgericht Köln ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 15. Mai 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Juni 1998 in der Rechtssache Estée Lauder Cosmetics GmbH & Co oHG gegen Firma Lancaster Group GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Artikel 30 und 36 EG-Vertrag und/oder Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel⁽¹⁾ dahin auszulegen, daß sie der Anwendung nationaler Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb entgegenstehen, die es erlauben, die Einfuhr und den Vertrieb eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig hergestellten oder rechtmäßig vertriebenen kosmetischen Produkts mit der Begründung zu untersagen, durch die als Wirkungshinweis verstandene Kennzeichnung „Lifting“ würden die Verbraucher hinsichtlich der Annahme einer dauerhaften Wirkung irregeführt, wenn dieses Produkt mit einem solchen Wirkungshinweis auf der Verpackung in anderen Ländern der Europäischen Union rechtmäßig und unbeanstandet vertrieben wird?

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Kantongerecht Groningen vom 20. Mai 1998 in dem Rechtsstreit Hendrik van der Woude gegen Stichting Beatrixoord

(Rechtssache C-222/98)

(98/C 258/45)

Das Kantongerecht Groningen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 20. Mai 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juni 1998, in dem Rechtsstreit Hendrik van der Woude gegen Stichting Beatrixoord um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel II Buchstabe G (wonach von dem Tarifvertrag⁽¹⁾ nicht abgewichen werden darf⁽²⁾) in Verbindung mit Artikel 32 (Krankheitskostenregelung⁽³⁾) des Tarifvertrags unvereinbar mit den Artikeln 85 und 86 EG-Vertrag?

⁽¹⁾ Tarifvertrag für das Krankenhauswesen.

⁽²⁾ „[D]er Arbeitgeber [darf] nicht ... mit dem Arbeitnehmer Arbeitsbedingungen vereinbaren, die in diesem Tarifvertrag nicht geregelt sind“.

⁽³⁾ Der (ehemalige) Arbeitnehmer kann die kollektive(n) Krankheitskostenregelung(en) IZZ in Anspruch nehmen. Nach diesem Artikel zahlt Beatrixoord für van der Woude 50 % der Prämie für die kollektive (private) Krankheitskostenregelung IZZ.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Kammarrätt Stockholm vom 16. Juni 1998 in dem bei ihm anhängigen Verfahren aufgrund der Klage der Adidas AG

(Rechtssache C-223/98)

(98/C 258/46)

Das Kammarrätt Stockholm ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluß vom 16. Juni 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Juni 1998, in dem bei ihm anhängigen Verfahren aufgrund der Klage der Adidas AG um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht die Verordnung (EG) Nr. 3295/94⁽¹⁾ innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen die Namen der Anmelder oder Empfänger eingeführter Waren, bei denen es sich nach Auffassung des Markeninhabers um nachgeahmte Waren handelt, den Markeninhabern nicht bekanntgegeben werden dürfen?

⁽¹⁾ vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 8).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Lüttich (Siebte Kammer) vom 17. Juni 1998 in dem Rechtsstreit Marie-Nathalie D'Hoop gegen Office national de l'emploi

(Rechtssache C-224/98)

(98/C 258/47)

Das Tribunal du travail Lüttich (Siebte Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 17. Juni 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Juni 1998, in dem Rechtsstreit Marie-Nathalie D'Hoop gegen Office national de l'emploi um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Sind Artikel 48 EG-Vertrag und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽¹⁾ — die vom Gerichtshof bereits dahin ausgelegt worden sind, daß Artikel 36 der Königlichen Verordnung vom 25. November 1991 nicht die Gewährung von Überbrückungsgeld an einen Schulabgänger, für den ein Wanderarbeitnehmer aus der Gemeinschaft unterhaltspflichtig ist und der seine höhere Schulausbildung in einer Lehranstalt eines anderen Mitgliedstaats als Belgien abgeschlossen hat, verbieten kann — dahin auszulegen, daß sie es außerdem verbieten, daß dieser Artikel 36 der Königlichen Verordnung vom 25. November 1991 die Gewährung von Überbrückungsgeld an einen belgischen Schulabgänger verhindert, der ebenfalls seine höhere Schulausbildung in einer Lehranstalt eines anderen Mitgliedstaats als Belgien abgeschlossen hat?

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 22. Juni 1998

(Rechtssache C-225/98)

(98/C 258/48)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Juni 1998 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Michel Nolin, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

festzustellen, daß die Französische Republik bei verschiedenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge betreffend den Bau und die Unterhaltung von Schulgebäuden durch die Region Nord-Pas de Calais und das Département Nord, die in einem Zeitraum von drei Jahren untersucht wurden, gegen ihre Verpflichtungen aus

Artikel 59 EG-Vertrag sowie der Richtlinie 71/305/EWG⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 89/440/EWG⁽²⁾ geänderten Fassung, insbesondere aus deren Artikel 12, 26 und 29, und aus der Richtlinie 93/37/EWG⁽³⁾, insbesondere aus deren Artikel 8, 11, 22 und 30, verstoßen hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 12 der Richtlinie 71/305/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 93/37/EWG: In der Zeit von 1993 bis 1995 habe die Region Nord-Pas de Calais das Verfahren der Vorabinformation nur sehr selten eingehalten. In Bezug auf das Departement Nord habe die Kommission im selben Zeitraum keinerlei Bekanntmachung einer Vorabinformation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Supplement S, veröffentlicht gefunden.
- Verstoß gegen Artikel 30 der Richtlinie 93/37/EWG: Die Kommission räume ein, daß die Berücksichtigung von Aktionen im Zusammenhang mit der Beschäftigung als zusätzliches gültiges Kriterium betrachtet werden könne, jedoch nur als Voraussetzung für die Ausführung. Die französischen Behörden hätten gegen Artikel 30 verstoßen, indem sie ausdrücklich eine Voraussetzung in Bezug auf die Beschäftigung als Vergabekriterium aufgestellt hätten.
- Verstoß gegen Artikel 22 der Richtlinie 93/37/EWG: In den im Amtsblatt vom 18. Februar 1995 erschienenen Bekanntmachungen lege die Angabe „Begrenzte Anzahl von Bietern, die zur Abgabe eines Gebotes zugelassen werden können“ (Rubrik 13) den Gedanken nahe, daß die Anzahl niedriger sein könne als 5.
- Verstoß gegen Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie 71/305/EWG und gegen Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 93/37/EWG: In den meisten Ausschreibungen griffen die öffentlichen Auftraggeber bei der Angabe der Zuschlagskriterien auf die Methode der „Vergabe unter Verweisung auf das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen“ zurück. Eine allgemeine Verweisung auf eine Bestimmung des nationalen Rechts könne jedoch dem Publizitätserfordernis nicht genügen.
- Verstoß gegen Artikel 59 EG-Vertrag: Die von den öffentlichen Auftraggebern zugrundegelegten technischen Spezifikationen könnten dazu führen, daß die inländischen Unternehmen begünstigt würden, denen das System der Zertifizierung der Qualität bekannt sei und die es gewohnt seien, Erzeugnisse oder Leistungen entsprechend den in der Bekanntmachung des Auftrags verlangten Referenzen anzubieten. Hingegen würden die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen nicht dazu angeregt, Gebote abzugeben, da sie nicht über die Mittel verfügten, von vornherein zu wissen, ob ihre Qualifikation diesen technischen Angaben entspreche, wenn es an jeder gleichwertigen Qualifikation fehle.
- Verstoß gegen Artikel 59 EG-Vertrag und Verstoß gegen Artikel 26 der Richtlinie 71/305/EWG: Das Departement Nord habe gegen seine Verpflichtungen

aus Artikel 59 EG-Vertrag verstoßen, indem es in einer bestimmten Anzahl von Ausschreibungen Beschränkungen für den freien Dienstleistungsverkehr von Architekten aus der Gemeinschaft vorgenommen habe (beispielsweise durch das Verlangen des Nachweises der Eintragung in das Architektenverzeichnis für den Planer).

- Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie 71/305/EWG und gegen Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 93/37/EWG: Von 1993 bis 1995 habe die Region Nord-Pas de Calais keine Ausschreibungen veröffentlicht.
- Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 93/37/EWG: Die französischen Behörden hätten es abgelehnt, der Kommission die Protokolle der beanstandeten Verfahren zu übersenden.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 21.7.1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel (Sechste Kammer für Steuersachen) vom 12. Juni 1998 in dem Rechtsstreit Georges Vander Zwalmen und Elisabeth Massart gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-229/98)

(98/C 258/49)

Die Cour d'appel Brüssel (Sechste Kammer für Steuersachen) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 12. Juni 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Juni 1998, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Georges Vander Zwalmen und Elisabeth Massart gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften dahin auszulegen,

- daß es den Mitgliedstaaten im Rahmen der für die Personensteuer geltenden Vorschriften des Steuerrechts untersagt ist, für die Besteuerung von Ehegatten und ihren Kindern deshalb eine gesonderte Gruppe von Steuerpflichtigen vorzusehen, weil einer der Ehegatten europäischer Beamter ist, der als solcher berufliche Einkünfte erzielt, die aufgrund eines Übereinkommens ohne Progressionsvorbehalt von der Steuer befreit sind, und für diese Gruppe zwei getrennte Veranlagungen vorzunehmen, durch die für jeden der Ehegatten die Steuer auf der Grundlage seiner eigenen Einkünfte und der Einkünfte seiner Kinder, an deren Vermögen er das gesetzliche Nutzungsrecht hat, festgesetzt wird, obwohl beide gegebenenfalls weiterhin gemeinschaftlich für die Steuerschuld des Haushalts aufzukommen haben (vgl. Artikel 295 des Code des impôts sur les revenus [1964] und Artikel 394 des Code des impôts

sur les revenus [1992]), während bei Ehegatten, von denen einer keine oder nur geringfügige steuerbare Einkünfte hat, nach nationalem Recht die Veranlagung auf den Namen beider Ehegatten erfolgt, mit Ausnahme der beruflichen Einkünfte die Einkünfte der Ehegatten mit denen des Ehegatten, der die höheren Einkünfte hat, kumuliert werden und einem Ehegatten, wenn seine Einkünfte unter 30 % des Gesamtbetrags der beruflichen Einkünfte beider Ehegatten liegen, ein Teil der beruflichen Einkünfte des anderen Ehegatten zugewiesen wird, so daß er zusammen mit seinen eigenen beruflichen Einkünften 30 % dieses Gesamtbetrags, höchstens aber 270 000 BFR (Index), erreichen kann, was durch die Progression der Steuersätze für die Ehegatten zu einer niedrigeren Steuer führen kann;

- daß es einem Mitgliedstaat untersagt ist, durch die unter Nummer 1 beschriebene getrennte Besteuerung den Vorteil des Ehequotienten („quotient conjugal“) dem Ehegatten eines europäischen Beamten — mit Ausnahme von denjenigen, die erklären, ihre aufgrund eines Übereinkommens ohne Progressionsvorbehalt von der Steuer befreiten beruflichen Einkünfte lägen unter 270 000 BFR (Index) — zu verweigern, dessen nicht von der Steuer befreite Einkünfte nicht ausreichen, um den Vorteil des Ehequotienten durch die Steuer, die aufgrund der Kumulierung der Einkünfte der Ehegatten und der Progression der Steuersätze geschuldet wird, völlig aufzuwiegen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal administratif Chalons en Champagne (1. Kammer) vom 23. Juni 1998 in dem Rechtsstreit Hugo Fernando Hocsmann gegen Ministre de l'emploi et de la solidarité

(Rechtssache C-238/98)

(98/C 258/50)

Das Tribunal administratif Chalons en Champagne (1. Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil von 23. Juni 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Juli 1998, in dem Rechtsstreit Hugo Fernando Hocsmann gegen Ministre de l'emploi et de la solidarité um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Muß die von einem Mitgliedstaat anerkannte Gleichwertigkeit einen anderen Mitgliedstaat veranlassen, aufgrund von Artikel 52 des Vertrages von Rom zu prüfen, ob die durch die Anerkennung dieser Gleichwertigkeit bescheinigten Erfahrungen und Qualifikationen denjenigen entsprechen, die für nationale Diplome und Befähigungsnachweise verlangt werden, und zwar insbesondere dann, wenn der Betroffene, dessen Befähigungsnachweis als gleichwertig anerkannt worden ist, ein Diplom besitzt, das eine Fachausbildung bescheinigt, die in einem Mitgliedstaat absolviert wurde und in den Geltungsbereich einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome fällt?

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Juni 1998

in den verbundenen Rechtssachen T-371/94 und T-394/94: British Airways plc u. a. und British Midland Airways Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfe — Luftverkehr — Fluggesellschaft in Finanzkrise — Genehmigung einer Kapitalerhöhung)

(98/C 258/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-371/94 und T-394/94, British Airways plc, Hounslow (Vereinigtes Königreich), Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden, Stockholm, Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV, Amstelveen (Niederlande), Air UK Ltd, Stansted (Vereinigtes Königreich), Euralair International, Bonneuil (Frankreich), TAT European Airlines, Tours (Frankreich), Prozeßbevollmächtigter: Solicitor Romano Subiotto, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger, Hoss und Prussen, 15, Côte d'Eich, Luxemburg, Klägerinnen in der Rechtssache T-371/94, und British Midland Airways Ltd,

Castle Donington (Vereinigtes Königreich), Prozeßbevollmächtigte: Solicitor Kevin F. Bodley und Rechtsanwalt Konstantinos Adamantopoulos, Athen, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 12, boulevard de la Foire, Luxemburg, Klägerin in der Rechtssache T-394/94, unterstützt durch Königreich Schweden (Bevollmächtigter: Ståfan Sandström), Königreich Norwegen (Bevollmächtigte: Margit Tveiten), Maersk Air I/S, Dragør (Dänemark) und Maersk Air Ltd, Birmingham (Vereinigtes Königreich), Prozeßbevollmächtigte: Solicitors Roderic O'Sullivan und Philip Wareham, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Medernach, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, Streithelfer in der Rechtssache T-371/94, Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: Peter Biering) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: John E. Collins und Richard Plender), Streithelfer in beiden Rechtssachen, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Nicolas Khan, Ben Smulders und Ami Barav), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: Marc Perrin de Brichambaut, Edwige Belliard, Catherine de Salins und Jean-Marc Belorgey) und Compagnie nationale Air France, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Olivier d'Ormesson, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Jacques Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg, Streithelferinnen, wegen Nichtiger-

klärung der Entscheidung 94/653/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 über die angemeldete Kapitalerhöhung von Air France (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 73) hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie der Richter K. Lenaerts, C. P. Briët, A. Kalogeropoulos und A. Potocki — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 25. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Rechtssachen T-371/94 und T-394/94 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.*
2. *Die Entscheidung 94/653/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 über die angemeldete Kapitalerhöhung von Air France wird für nichtig erklärt.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten der Streithelferinnen Maersk Air I/S und Maersk Air Ltd.*
4. *Die Compagnie nationale Air France, die Französische Republik, das Königreich Dänemark, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Königreich Schweden und das Königreich Norwegen tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 386 vom 31.12.1994 und C 392 vom 31.12.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Juli 1998

in den verbundenen Rechtssachen T-238/95, T-239/95, T-240/95, T-241/95 und T-242/95, Francesco Mongelli u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Versorgung — Berichtigungskoeffizient — Bestimmung — Wechselkurs)

(98/C 258/52)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-238/95, T-239/95, T-240/95, T-241/95 und T-242/95, Francesco Mongelli, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Cecina (Italien), Alberto Castagnoli, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Segrate (Italien), Eduardo Capuano, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Rom, Vitorini Sadini, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Segrate (Italien), und Lando Tinelli, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Rom, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der Corte suprema di cassazione, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valsesia), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Diego Canga Fano, Marco Umberto Moricca und Paolo Martino Cossu), wegen Auf-

hebung der Ruhegehaltsabrechnungen der Kläger ab Januar 1995, soweit darin der mit der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 3161/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1994 (ABl. L 335 vom 23.12.1994, S. 1) für Italien festgelegte Berichtigungskoeffizient von 94,2 angewandt worden ist, und wegen Zahlung der geschuldeten rückständigen Versorgungsbezüge zuzüglich 8 % Verzugszinsen hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Kalogeropoulos sowie der Richter C. W. Bellamy und J. Pirrung — Kanzler: H. Jung — am 7. Juli 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klagen werden abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 64 vom 2.3.1996.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. Juni 1998

in der Rechtssache T-116/95, Cementir — Cementerie del Tirreno SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Unzulässigkeit — Bestätigende Maßnahme — Rechtshängigkeit)

(98/C 258/53)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-116/95, Cementir — Cementerie del Tirreno SpA mit Sitz in Rom, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gian Michele Roberti und Antonio Tizano, Neapel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorange, 51, rue Albert 1^{er}, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Giuliano Marengo) wegen Nichtigerklärung eines Schreibens der Kommission vom 2. März 1995, mit dem ein Antrag auf Herabsetzung der mit der Entscheidung 94/815/EG der Kommission vom 30. November 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/33.126 und 33.322 — Zement) (ABl. L 343 vom 30.12.1994, S. 1) gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße abgelehnt wurde, hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas, K. Lenaerts, J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — in der Sitzung vom 10. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 208 vom 12.8.1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Juli 1998

in den verbundenen Rechtssachen T-116/96, T-212/96 und T-215/96, Italo Telchini u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Versorgung — Berichtigungskoeffizient — Bestimmung — Wechselkurs — Rückwirkende Anpassung)

(98/C 258/54)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-116/96, T-212/96 und T-215/96, Italo Telchini, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Bozen (Italien), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bruno Telchini, Bozen, Zustellungsanschrift: Kanzlei Becker und Cahen, 3, rue des Foyers, Luxemburg, Enrico Palermo, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Rom, Fabrizio Gillet, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Rom, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der Corte suprema di cassazione, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valsesia), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: in der Rechtssache T-116/96, Diego Canga Fano, Marco-Umberto Moricca und Paolo Martino Cossu, und in den Rechtssachen T-212/96 und T-215/96, Martin Bauer und Paolo Martino Cossu), wegen Aufhebung der Ruhegehaltsabrechnungen der Kläger, soweit darin der mit der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind (ABl. L 310 vom 22.12.1995, S. 1), für Italien festgelegte Berichtigungskoeffizient von 81,7 in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1995 rückwirkend angewandt worden ist, und wegen Anpassung der streitigen Ruhegehaltsabrechnungen sowie Schadensersatz hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Kalođeropoulos sowie der Richter C. W. Bellamy und J. Pirrung — Kanzler: H. Jung — am 7. Juli 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 7.12.1996 und C 94 vom 22.3.1997.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Juni 1998

in der Rechtssache T-135/96: Union européenne de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises (UEAPME) gegen Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾

(Abkommen über die Sozialpolitik — Nichtigerklärung einer Richtlinie — Zulässigkeit — Stellung der Sozialpartner im Verfahren zum Erlaß einer Richtlinie — Repräsentativität der Sozialpartner)

(98/C 258/55)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-135/96, Union européenne de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises (UEAPME) mit Sitz in Brüssel (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Francis Herbert, Daniel Tomasevic, Brüssel, und Rechtsanwältin Geneviève Tuts, Lüttich; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Carlos Zeyen, 67, rue Ermesinde, Luxemburg), unterstützt durch Confédération générale des petites et moyennes entreprises et du patronat réel (CGPME) mit Sitz in Puteaux (Frankreich), Union professionnelle artisanale (UPA) mit Sitz in Paris, National Christelijk Middenstandsverbond (NCMV) mit Sitz in Brüssel, Koninklijke Vereniging MKB-Nederland mit Sitz in Delft (Niederlande), Fédération des artisans mit Sitz in Luxemburg, Confederazione generale italiana dell'artigianato (Confartigianato) mit Sitz in Rom, Wirtschaftskammer Österreich mit Sitz in Wien, Bundesvereinigung der Fachverbände des deutschen Handwerks eV (BFH) mit Sitz in Bonn (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paul Beghin, Luxemburg; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Beghin, 67, rue Ermesinde, Luxemburg), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: Frédéric Anton), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Maria Patakia), wegen Nichtigerklärung der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 4) hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas, K. Lenaerts, J. D. Cooke und M. Jaeger — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 17. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Klägerin und die dem Rechtsstreit zur Unterstützung ihrer Anträge beigetretenen Streithelfer tragen die Kosten des Rates.

3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 26.10.1996.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Juni 1998

in der Rechtssache T-149/95 (92): *Établissements J. Richard Ducros* gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Kostenfestsetzung)

(98/C 258/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-149/95, *Établissements J. Richard Ducros* mit Sitz in Paris (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Philippe Genin, Lyon; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: zunächst Jean-Paul Keppenne, dann Xavier Lewis), unterstützt durch CMF SpA und CMF Sud SpA mit Sitz in Pignatiero Maggiore (Italien) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mario Siragusa, Rom, und Giuseppe Scasellati-Sforziolini, Bologna, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger, Hoss und Prussen, 2, place Winston Churchill, Luxemburg) wegen Festsetzung der Kosten aufgrund des Urteils des Gerichts vom 5. November 1997 in der Rechtssache T-149/95 (Ducros/Kommission, Slg. 1997, II-2031), hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter C. W. Bellamy, R. M. Moura Ramos, J. Pirrung und P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 15. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gesamtbetrag der Kosten, den die Klägerin den Streithelferinnen in der Rechtssache T-149/95 zu erstatten hat, wird einschließlich der Aufwendungen der Parteien für das vorliegende Verfahren auf 600 000 BFR festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 248 vom 23.9.1995.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Juni 1998

in den verbundenen Rechtssachen T-20/97, T-61/97 und T-76/97, *Sofivo SAS u. a.* gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Rindfleisch — Interventionsmechanismen — Frühvermarktungsprämie für Kälber — Durchschnittliches Schlachtkörpergewicht — Festsetzungskriterien — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(98/C 258/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-20/97, T-61/97 und T-76/97, *Sofivo SAS*, Condé-sur-Vire (Frankreich), *Sofivo Production SAS*, Brécé (Frankreich), *Sovivor SAS*, Condé-

sur-Vire (Frankreich), *Denkavit France SARL*, Montreuil-Bellamy (Frankreich), *Sobeval Viande SA*, Périgueux (Frankreich), *Serval SA*, Sainte-Eanne (Frankreich), *Besnier industrie SNC*, Bourgbarre (Frankreich), *Sovida SA*, Châteaubriand (Frankreich), *Ouest élevage SICA*, Ploudaniel (Frankreich), *Guinde SA*, Montauban (Frankreich), *Tarbouriech SA*, Villeneuve-sur-Lot (Frankreich), *Mamellor SARL*, Charnay-lès-Mâcon (Frankreich), *Coopagri Bretagne*, Landerneau (Frankreich), *Collet et compagnie SA*, Châteaubourg (Frankreich), *Kermené SA*, Saint-Jacut-du-Mene (Frankreich) und *Vals SA*, Champagne (Frankreich) (Prozeßbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin Deborah Kryvian, sodann Rechtsanwalt Philippe Denesle, Rouen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gérard Berscheid) wegen Nichtigerklärung des Artikels 1 Nummern 9 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2311/96 der Kommission vom 2. Dezember 1996, der Verordnung (EG) Nr. 18/97 der Kommission vom 8. Januar 1997 und der Verordnung (EG) Nr. 200/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämieregulation im Rindfleischsektor (ABl. L 313 vom 3.12.1996, S. 9, ABl. L 5 vom 9.1.1997, S. 17, und ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 62) hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter R. García-Valdecasas und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 25. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens und als Gesamtschuldner die Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 22.3.1997 und C 166 vom 31.5.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Juni 1998

in der Rechtssache T-24/97, *Coopérative des éleveurs de la Vendée, de l'Anjou et du Poitou (CEVAP)* und *Coopérative agricole d'éleveurs de veaux du Bocage (CEVB)* gegen Rat der Europäischen Union⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Rindfleisch — Interventionsmechanismen — Frühvermarktungsprämie für Kälber — Durchschnittliches Schlachtkörpergewicht — Festsetzungskriterien — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(98/C 258/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-24/97, *Coopérative des éleveurs de la Vendée, de l'Anjou et du Poitou (CEVAP)*, Saint-Laurent-sur-Sèvre (Frankreich) und *Coopérative agricole d'éleveurs de veaux du Bocage (CEVB)*, Champagne (Frankreich)

(Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt François Sarda, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn und Schmitt, 7, Val Sainte-Croix, Luxemburg), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigter: John Carbery), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gérard Berscheid), wegen Nichtigerklärung des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2222/96 des Rates vom 18. November 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 50) hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter R. García-Valdecasas und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 25. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens und als Gesamtschuldner die Kosten des Rates. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 26.4.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. Juni 1998

in der Rechtssache T-73/97: British Shoe Corporation Footwear Supplies Ltd u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Dumping — Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien — Verordnung der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls — Nichtigkeitsklage — Späterer Erlass einer Verordnung über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls — Erledigung der Hauptsache)

(98/C 258/59)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-73/97, British Shoe Corporation Footwear Supplies Ltd, Leicester (Vereinigtes Königreich), Clarks International Ltd, Somerset (Vereinigtes Königreich), Deichmann-Schuhe GmbH & Co. Vertrieb KG, Essen (Deutschland), Groupe André SA, Paris, Reno Versandhandel GmbH, Thaleischweiler-Froschen (Deutschland), Leder & Schuh AG, Graz (Österreich), Prozeßbevollmächtigte: Solicitors Alasdair Bell und Mark Powell, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Nicholas Khan) wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 165/97 der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien (ABl. L 29 vom 31.1.1997, S. 3) hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf, der Richter C. W. Bellamy, R. M.

Moura Ramos, J. Pirrung und P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 30. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Streithilfeanträge der Foreign Trade Association und der Confédération Européenne de l'Industrie de la Chaussure sowie der Antrag der Klägerin auf vertrauliche Behandlung haben sich erledigt.*
3. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Klägerinnen, die im übrigen ihre Kosten selbst tragen.*
4. *Die Streithelferinnen tragen ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 31.5.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juni 1998

in der Rechtssache T-148/97, David T. Keeling gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ⁽¹⁾

(Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) — Beschluß des Präsidenten des Amtes über die Organisation der Beschwerdekammern — Nichtigkeitsklage — Artikel 173 EG-Vertrag — Unzulässigkeit)

(98/C 258/60)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-148/97, David T. Keeling, Mitglied einer Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), wohnhaft in Alicante (Spanien), Prozeßbevollmächtigte: Barrister Arthur Alan Dashwood, zugelassen in England und Wales, und Solicitor Edward Lewis; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, rue Marie Adelaïde, Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: Oreste Montalto und João Paulo Miranda de Sousa), wegen Nichtigerklärung des Beschlusses Nr. ADM-97-3 des Präsidenten des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Februar 1997 über die Organisation der Beschwerdekammern, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: H. Jung — am 8. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 28.6.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Juni 1998

in der Rechtssache T-185/97: Philippe Godts gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Bediensteter auf Zeit — Vertrag mit begrenzter Dauer —
Verlängerungsmöglichkeit — Tatsächliche Verlängerung —
Nichtigkeitsklage — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(98/C 258/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-185/97, Philippe Godts, Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Florence Duvieusart-Clotuche) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 1. August 1996, mit der der Antrag des Klägers auf Verlängerung seines Vertrages für Bedienstete auf Zeit abgelehnt wurde, hilfsweise Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 11. März 1997, mit der seine Beschwerde ausdrücklich zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: H. Jung — am 25. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 16.8.1997.**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 2. Juli 1998

in der Rechtssache T-236/97: Giovanni Ouzounoff Popoff
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾*(Beamte — Überweisung eines Teils der Dienstbezüge in
der Währung eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen,
in dem das Gemeinschaftsorgan seinen Sitz hat)*

(98/C 258/62)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-236/97, Giovanni Ouzounoff Popoff, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Antonio Creus Carreras, Alex Subirachs Amigó und Marta Ventura Arasan, Barcelona, Zustellungsanschrift: Rechtsanwaltskanzlei Cuatrecasas, 78, avenue d'Auderghem, 1040 Brüssel), gegen Kommission der Euro-

päischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: im schriftlichen Verfahren Fernando Castillo de la Torre und in der mündlichen Verhandlung Gianluigi Valsesia und Eric Gippini Fournier) wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 23. September 1996 über die Ablehnung der Erhöhung des auf das Bausparkonto des Klägers zu überweisenden Betrages und vom 28. April 1997 über die Zurückweisung seiner Beschwerde sowie wegen Anerkennung des Anspruchs des Klägers auf Überweisung von 20 000 DKR und wegen Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 2. Juli 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18.10.1997.**BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 16. Juni 1998

in der Rechtssache T-238/97: Comunidad Autónoma de
Cantabria gegen Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾*(Staatliche Beihilfen — Schiffbau — Verordnung zur
Einführung einer abweichenden Regelung — Werften, die
zur Zeit umstrukturiert werden — Klage einer Regionalen
Körperschaft — Zulässigkeit)*

(98/C 258/63)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-238/97, Comunidad Autónoma de Cantabria, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Juan Ignacio Sáez Bereciartu, Cantabria, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Diego Canga Fano und Stephan Marquardt) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1013/97 des Rates vom 2. Juni 1997 über Beihilfen für bestimmte Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden (ABl. L 148 vom 6.6.1997, S. 1), hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter C. W. Bellamy, R. M. Moura Ramos, J. Pirrung und P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 16. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 18.10.1997.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN
DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 26. Juni 1998

in der Rechtssache T-262/97 R: Anthony Goldstein gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Vorläufiger Rechtsschutz — Unzulässigkeit)

(98/C 258/64)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-262/97 R, Anthony Goldstein, London, Prozeßbevollmächtigter: Solicitor Raymond St John Murphy, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Richard Lyal) wegen einstweiliger Anordnungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung der Kommission, mit der der Erlaß der vom Antragsteller beantragten einstweiligen Maßnahmen abgelehnt wurde, hat der Präsident des Gerichts am 26. Juni 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Mai 1998

in der Rechtssache T-267/97, Broome & Wellington Ltd
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Nichtigkeitsklage — Bekanntmachung über die Einleitung
eines Antidumpingverfahrens — Unzulässigkeit)*

(98/C 258/65)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-267/97, Broome & Wellington Ltd, Manchester (Vereinigtes Königreich), Prozeßbevollmächtigte: Barrister Fiona M. Carlin, Nordirland; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Medernach, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Victor Kreuschitz und Nicholas Khan) wegen Nichtigkeitsklärung einer am 11. Juli 1997 veröffentlichten Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von rohen Baumwollgeweben mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei (ABl. C 210 vom 20.7.1996, S. 12) hat das Gericht (Dritte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter C. P. Briët, K. Lenaerts, A. Potocki und J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 25. Mai 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Streithilfeantrag hat sich erledigt.*
3. *Die Klägerin trägt die Kosten der Beklagten.*

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 6.12.1997.

**Klage der Interporc Im- und Export GmbH gegen die
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht
am 9. Juni 1998**

(Rechtssache T-92/98)

(98/C 258/66)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Interporc Im- und Export GmbH, Hamburg (BRD), hat am 9. Juni 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Georg M. Berrisch, Sozietät Schön Nolte Finkelnburg & Clemm, 33, rue Père de Deken, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als daß die Klägerin die Dokumente, zu denen sie Zugang beantragt hat, nicht bereits im Verfahren in der Rechtssache T-50/96 erhalten hat,
- der Kommission in jedem Fall die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Vorgeschichte sei auf die Rechtssache T-124/96, Interporc Im- und Export GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ verwiesen. Mit Urteil vom 6.2.1998 ⁽²⁾ wurde in dieser Rechtssache unter anderem die Entscheidung der Kommission vom 29.5.1996, mit der der Klägerin der Zugang zu bestimmten Dokumenten, die sich im Besitz der Kommission befinden, verweigert wurde, für nichtig erklärt.

Mit ihrer nunmehrigen Klage wendet sich die Klägerin gegen die neuerliche Versagung des Zugangs zu von der Kommission gehaltenen Dokumenten.

In der bekämpften Entscheidung gliedert der Generalsekretär der Kommission die begehrten Unterlagen in 1) von

den Mitgliedstaaten und den argentinischen Behörden erstellte Dokumente sowie 2) Dokumente der Kommission:

Der Klägerin wird zu 1) empfohlen, eine Kopie der entsprechenden Unterlagen unmittelbar bei den Mitgliedstaaten und den betreffenden Behörden anzufordern. Die zu 2) angesprochenen Dokumente würden einen noch anhängigen Rechtsstreit⁽³⁾ betreffen und daher unter die im Verhaltenskodex ausdrücklich vorgesehene Ausnahme des Schutzes des öffentlichen Interesses, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs von Gerichtsverfahren, fallen.

Die Klägerin bringt dazu in ihrer Klage vor:

Zu Punkt 1): Es sei der Kommission verwehrt, den Zugang zu Dokumenten mit der Begründung zu verweigern, daß der Urheber nicht die Kommission sei. Die Berufung auf die entsprechende Klausel des Verhaltenskodex rechtfertige die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten nicht. Damit verstoße die angefochtene Entscheidung gegen die Entscheidung 94/90/EGKS, EG, Euratom und den Verhaltenskodex. Hilfsweise wird vorgebracht, daß die angefochtene Entscheidung gegen Artikel 190 EGV verstoße, da sie unzureichend begründet sei.

Zu Punkt 2): Nach Ansicht der Klägerin zu diesem Punkt sei die angefochtene Entscheidung nichtig, da sie gegen den Verhaltenskodex und den Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom verstoße. Hilfsweise wird die Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 176 EGV in Verbindung mit dem Urteil in der Rechtssache T-124/96 und einen Verstoß gegen Artikel 190 EGV gestützt.

⁽¹⁾ ABL C 318 vom 26.10.1996, S. 14.

⁽²⁾ Noch nicht amtlich veröffentlicht.

⁽³⁾ Anhängiges Verfahren T-50/96 (Primex Produkte Import und Export u. a./Kommission), ABL C 180 vom 22.6.1996, S. 33.

Klage des Christos Gogos gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Juni 1998

(Rechtssache T-95/98)

(98/C 258/67)

Christos Gogos, Beamter der Kommission in der Besoldungsgruppe B 5, hat am 30. Juni 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Professor Charis Tagaras, Athen, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist Rechtsanwältin Evelyn Korn, 21, rue de Nassau, L-2213 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/17/96 über seine Eintragung

in die Liste der geeigneten Bewerber sowie die Entscheidung der zuständigen Behörde der Kommission zur Genehmigung der genannten Liste, die stillschweigende Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde R/056/98 und jede damit zusammenhängende Durchführungshandlung der Kommission aufzuheben;

- die Kommission zu verpflichten, an ihn 300 000 BFR zum Ersatz immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht geltend, bei der Durchführung des internen Auswahlverfahrens KOM/A/17/96 für die Versetzung von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A, an dem er teilgenommen habe, sei mehrfach gegen die Gemeinschaftsvorschriften über die Durchführung von Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften verstoßen worden. Die fraglichen Verstöße führten zur Nichtigkeitserklärung des Auswahlverfahrens und bildeten zugleich eine Grundlage für Schadensersatzanträge. Im einzelnen handele es sich um folgende Verstöße:

- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Kandidaten

Der Kläger rügt zunächst seinen dreifachen Verstoß gegen das grundlegende Gebot der Gleichbehandlung der Bewerber in Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten:

- a) Verstoß wegen der wechselnden Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in den mündlichen Prüfungen und wegen der schrittweisen Bewertung
- b) Verstoß gegen die Gleichbehandlung aus sprachlichen Gründen/Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit
- c) Verstoß wegen unterschiedlicher Behandlung der Kandidaten bezüglich des vierten Kriteriums (Abstraktionsvermögen)

- Verstoß gegen den Grundsatz der Billigkeit und gegen die allgemeinen Vorschriften über die Bewertung in Auswahlverfahren

- Verstoß gegen Artikel 27 des Beamtenstatuts

- Verstoß gegen Artikel 3 des Anhangs III des Beamtenstatuts

- Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens.

Klage des Europäischen Büros der Verbraucherverbände (BEUC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juni 1998

(Rechtssache T-96/98)

(98/C 258/68)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Das Europäische Büro der Verbraucherverbände (BEUC) hat am 24. Juni 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Bernard O'Connor und Bonifacio García Porras; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, rue Marie Adélaïde, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- gemäß den Artikeln 173 und 174 EG-Vertrag die Verordnung (EG) Nr. 773/98 der Kommission vom 7. April 1998 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter roher Baumwollgewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei für nichtig zu erklären,
- jede sonstige Anordnung zu treffen, die das Gericht für erforderlich hält, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger in der vorliegenden Rechtssache — ebenfalls Kläger in der Rechtssache T-256/97⁽¹⁾ — ist eine internationale repräsentative Verbraucherorganisation, die aus einer Reihe nationaler Organisationen besteht, deren Zweck die Förderung der Verbraucherinteressen in bezug auf die Politiken der Europäischen Union ist.

Der Kläger verlangt, die Verordnung (EG) Nr. 773/98 der Kommission vom 7. April 1998 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter roher Baumwollgewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei⁽²⁾ für nichtig zu erklären.

Indem die Kommission den Kläger in dem Verwaltungsverfahren, das sich auf die angefochtene Verordnung bezogen habe, nicht als interessierte Partei anerkannt habe und ihm nicht entweder Zugang zu allen vertraulichen Dokumenten und Informationen, die in dem Antidumpingverfahren zur Verfügung gestellt worden seien, gewährt oder erlaubt habe, eine Stellungnahme einzureichen, habe sie gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen, die zugunsten von Verbraucherorganisationen in den Artikeln 6 Absatz 7 und 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾ vorgesehen seien.

Der Gegenstand der vorliegenden Rechtssache unterscheide sich daher von dem der Klage in der Rechtssache T-256/97. Während jene Rechtssache das Recht repräsentativer Verbraucherorganisationen betreffe, sich als interessierte Parteien an Antidumpingverfahren zu beteiligen, betreffe die vorliegende Klage die Gültigkeit einer Verordnung, die auf ein Verfahren ergangen sei, das gegen wesentliche Formvorschriften verstoße.

⁽¹⁾ ABL C 7 vom 10.1.1998, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 111 vom 9.4.1998, S. 19.

⁽³⁾ ABL L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

Klage des Maurizio Gastaldello gegen den Ausschuß der Regionen, eingereicht am 30. Juni 1998

(Rechtssache T-97/98)

(98/C 258/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Maurizio Gastaldello, wohnhaft in Brüssel, hat am 30. Juni 1998 eine Klage gegen den Ausschuß der Regionen beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers sind Rechtsanwalt Jean-Noël Louis sowie die Rechtsanwältinnen Véronique Leclercq, Ariane Tornel und Françoise Parmentier, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung aufzuheben, ihn nicht zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens C/01/97 zuzulassen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Besoldungsgruppe D 3/4 des Rates der Europäischen Union, bewarb sich am 27. Oktober 1997 im internen Auswahlverfahren C/01/97 des Ausschusses der Regionen zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten der Laufbahn C 5-C 4.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde er nicht zu den Prüfungen zugelassen.

Nach Ansicht des Klägers ist die Ausschreibung des Auswahlverfahrens rechtswidrig, indem sie ein Zulassungskriterium vorsehe, das rechtlich nicht mit den besonderen Anforderungen der zu besetzenden Dienstposten begründet werden könne. Zudem sei die Ausschreibung rechtswidrig, indem sie Bewerber ausschließe, die den in Artikel 5 Absatz 4 des Statuts festgesetzten Kriterien entsprächen und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Stellenausschreibung keine mit den in Abschnitt II der Ausschreibung beschriebenen vergleichbaren Tätigkeiten ausgeübt hätten.

Die Ausschreibung des Auswahlverfahrens verletze den Gleichheitssatz, da sie die Teilnahme von Beamten, die eine gleichwertige Erfahrung wie diejenigen Beamten nachwiesen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ausschreibung auf einem ähnlichen wie den zu besetzenden Dienstposten beschäftigt gewesen seien, von Verfahren ausschließe.

Schließlich fehle es der angefochtenen Entscheidung an jeder stichhaltigen Begründung, die es ihm ermögliche, ihre Begründetheit zu prüfen, und dem Gemeinschaftsrichter, seine gerichtliche Kontrolle auszuüben.

Klage der Tania Trigari-Venturin gegen das Übersetzungszentrum der Einrichtungen der Europäischen Union,
eingereicht am 30. Juni 1998

(Rechtssache T-98/98)

(98/C 258/70)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Tania Trigari-Venturin, wohnhaft in Sandweiler (Luxemburg), hat am 30. Juni 1998 eine Klage gegen das Übersetzungszentrum der Einrichtungen der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin sind Rechtsanwalt Jean-Noël Louis sowie die Rechtsanwältinnen Véronique Leclercq, Ariane Tornel und Françoise Parmentier, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Übersetzungszentrums der Einrichtungen der Europäischen Union vom 9. Oktober 1997, sie mit Wirkung vom 31. Oktober 1997 zu entlassen, aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, ihr einen symbolischen Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen und ihr den auf 500 000 BFR vorbehaltlich einer Erhöhung oder Kürzung im Laufe des Verfahrens bezifferten materiellen Schaden zu ersetzen;
- den Beklagten zur Zahlung von Verzugszinsen von sämtlichen in Durchführung des zu erlassenden Urteils geschuldeten Beträgen in Höhe von 8 % pro Jahr seit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Sozialzulagen, auf die sie Anspruch habe, bis zum Tag der zu tätigenen Zahlung zu verurteilen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Entscheidung, sie zu entlassen, habe der Beklagte die Artikel 9 und 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und den Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Besoldungsgruppe und Tätigkeit verletzt, indem er die Klägerin mit Aufgaben höherer Art als diejenigen betraut habe, für die sie eingestellt worden sei,

und indem er keinen Zusatz zu ihrem Vertrag abgefaßt habe. Zudem habe der Beklagte seine Verpflichtungen dadurch verletzt, daß er der Klägerin nicht den erforderlichen Rahmen verschafft habe, der es ihr erlaubt hätte, die Aufgaben, mit denen sie betraut worden sei, ordnungsgemäß auszuführen.

Ihr Probezeitbericht sei mit einem offensichtlichen Fehler behaftet, da er sich auf völlig andere Aufgaben beziehe als diejenigen, für die sie eingestellt worden sei.

Der Beklagte habe die Verteidigungsrechte verletzt und sich eines Verfahrensmißbrauchs schuldig gemacht, denn nur das Zentrum sei für den Erlass einer Entlassungsentscheidung zuständig, die vom Direktor allein erlassene Entscheidung sei rechtswidrig. Schließlich habe der Beklagte die Kündigungsfristen gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und dem zwischen den Beteiligten geschlossenen Beschäftigungsvertrag nicht eingehalten.

Was den Schadensersatz angehe, habe das Verhalten des Beklagten die Klägerin zum einen in Unsicherheit versetzt und zum anderen ihr einen bestimmten materiellen Schaden verursacht, da ihr ein Teil des ihr zustehenden Arbeitslosengeldes entzogen worden sei.

Streichung der Rechtssache T-229/95 ⁽¹⁾

(98/C 258/71)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluß vom 16. Juni 1998 hat der Präsident der Vierten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-229/95 — Telecom Italia Mobile SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 17.2.1996.

Streichung der Rechtssache T-128/97 ⁽¹⁾

(98/C 258/72)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 17. Juni 1998 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-128/97 — Lars Bösche gegen Europäisches Parlament — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 12.7.1997.

Streichung der Rechtssache T-271/97 ⁽¹⁾

(98/C 258/73)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 18. Juni 1998 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-271/97 — Patrick Fischbach u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 6.12.1997.

Streichung der Rechtssache T-284/97 ⁽¹⁾

(98/C 258/74)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluß vom 11. Juni 1998 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-284/97 — Thierry Bigard gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 10.1.1998.